



## Niederschrift

über die 37. Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 3. November 2020, um 18:00 Uhr, im Kurhaus

### **Vorsitz:**

Bürgermeisterin Dr. Eva Maria Posch

### **anwesend:**

1. Bürgermeister-Stv. Werner Nuding

2. Bürgermeister-Stv. Ing. Wolfgang Tscherner

Stadtrat Johann Tusch

Stadtrat Karl-Ludwig Faserl

Stadträtin Irene Partl

Stadträtin Barbara Schramm-Skoficz

Stadtrat Gerhard Mimm

Gemeinderätin Sabine Kolbitsch

Gemeinderat Martin Norz

Gemeinderat Dr. Werner Schiffner

Gemeinderat Dr.jur. Christian Visinteiner

Ersatz-GR Johann Seiwald

Vertretung für Herrn Gemeinderat  
Ing. Mag. Markus Galloner

Gemeinderätin Ilse Stibernitz

Ersatz-GRin Brigitte Kern

Vertretung für Herrn Gemeinderat  
Michael Henökl

Gemeinderätin Claudia Weiler

Gemeinderat MMag. Nicolaus Niedrist, BSc.

Gemeinderat DI (FH) Thomas Erbeznik

Gemeinderätin Susanne Mayer

Gemeinderätin Mag.<sup>a</sup> Julia Schmid

Gemeinderätin Angelika Sachers

**abwesend:**

Gemeinderat Ing. Mag. Markus Galloner                      entschuldigt  
Gemeinderat Michael Henökl                                      entschuldigt

**Protokollunterfertiger:**

Vbgm. Tscherner, GR Kolbitsch

**Schriftführer:**

Stadtdirektor Dr. Bernhard Knapp

Bürgermeisterin Dr. Posch eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

## **T a g e s o r d n u n g**

1. Niederschrift vom 23.09.2020
2. Raumordnungsangelegenheiten
  - 2.1. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 22/2020) betreffend Gst 707/2, KG Hall, Sigweinweg
  - 2.2. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 78) betreffend Gst 368/1, KG Hall, Aichatstraße
  - 2.3. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 23/2020) betreffend Teilfläche Gst 368/3, KG Hall, westlich ehem. "Baulandumlegung Schönegg"
  - 2.4. Neuerlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 25/2020) betreffend Gste 341/5, 341/6, 341/7, 341/8, 341/9, 341/10, 341/11, 341/12, 341/13, 341/14, 341/15, 341/16 und 341/70, alle KG Hall, Krajncstraße / Schlangelfeld
  - 2.5. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 70) betreffend Teilflächen der Gste 3731 und 3732/1, beide KG Heiligkreuz I, Schobersteig
  - 2.6. Antrag von FÜR HALL vom GR 30.06.2020 betreffend „Aufhebung des Gemeinderatsbeschluss vom 19.05.2020 hinsichtlich Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 70)“
  - 2.7. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 27/2020) betreffend Teilflächen Gste 3731 und 3732/1, beide KG Heiligkreuz I, Schobersteig
  - 2.8. Antrag an die Landesregierung auf Festlegung einer längeren Frist für die Erstellung der 2. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol
3. Mittelfreigaben
4. Nachtragskredite
5. Auftragsvergaben
6. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/HALLAG Kommunal GmbH
7. Vergnügungssteuersatzung 2020
8. Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2020

9. Abgaben und privatrechtliche Entgelte ab 01.01.2021
10. Abgaben und privatrechtliche Entgelte 2021; Ermäßigungen und Ausnahmen
11. Entgelte für die Wohn- und Pflegeheime der Stadt Hall i.T. ab 01.01.2021
12. Beschaffung von Speisen-Regenerationswägen für die städtischen Wohn- und Pflegeheime
13. Fördervereinbarung zwischen Land Tirol und der Stadtgemeinde Hall in Tirol betreffend Musikschule
14. Richtlinien für eine Wohnungsbewerbung bei der Stadtgemeinde Hall in Tirol
  - 14.1. Antrag von "SPÖ Hall" vom GR 19.05.2020 betreffend Richtlinien Wohnungsvergaben
15. Personalangelegenheiten
16. Anträge, Anfragen und Allfälliges

*Bgm. Posch eröffnet die Sitzung. Es handle sich um eine öffentliche Gemeinderatssitzung, wobei die Öffentlichkeit an die seit heute ab 20.00 Uhr geltende **nächtliche Ausgangsbeschränkung** gebunden sei. Sie werde sich deshalb um eine straffe Durchführung der Sitzung bemühen.*

*Die furchtbaren Vorfälle des gestrigen Abends bewegen Bgm. Posch, alle Anwesenden zu einer Gedenkminute einzuladen:*

*Tief erschüttert von den **Ereignissen des gestrigen Abends in Wien** möge der Opfer des Terrors gedacht werden. Den Hinterbliebenen werde das tief empfundene Beileid ausgesprochen. Man wünsche den Verletzten Genesung und fühle mit allen Angehörigen.*

*StR Mimm meldet sich bezüglich der **Tagesordnung**. Hinsichtlich der Abhandlung der **TOP 2.5., 2.6. und 2.7.** sei aus seiner Sicht nicht die richtige Reihenfolge sichergestellt. Hier möge TOP 2.6. vorgezogen werden zwecks richtigen rechtlichen Ablaufs. Da gehe es zunächst um das Thema Folientunnel grundsätzlich. TOP 2.5. behandle die Änderung des Flächenwidmungsplans und TOP 2.7. die Neuerlassung des Bebauungsplans. Wenn man zunächst TOP 2.6. behandle, wisse man, woran man sei, ob nämlich der diesbezüglich letzte Beschluss des Gemeinderates aufgehoben werde oder nicht.*

***Bgm. Posch nimmt diese Anregung auf und stellt die Tagesordnung auf die Reihenfolge TOP 2.6., 2.5. und TOP 2.7. um.***

**zu 1.        Niederschrift vom 23.09.2020**

**Die Niederschrift vom 23.09.2020 wird einstimmig genehmigt.**

**zu 2.        Raumordnungsangelegenheiten**

**zu 2.1. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 22/2020) betreffend Gst 707/2, KG Hall, Sigweinweg**

**ANTRAG:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes vom 28.09.2020, Zahl 22/2020, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**BEGRÜNDUNG:**

Zur Schaffung einer klaren rechtlichen Grundlage für die geplante Bebauung wird für das gegenständliche Planungsgebiet ein Bebauungsplan erlassen.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits besteht und der Anschluss an die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung ebenfalls bereits vorhanden ist, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes erfüllt.

**Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

**zu 2.2. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 78) betreffend Gst 368/1, KG Hall, Aichatstraße**

**ANTRAG:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 23.09.2020 , Zahl 354-2020-00016, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück **368/1 KG 81007 Hall**

rund 560 m<sup>2</sup>

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Wohngebiet § 38 (1)

sowie

rund 2 m<sup>2</sup>

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 2 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1)

sowie

rund 2 m<sup>2</sup>

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Freiland § 41

### **BEGRÜNDUNG:**

Das ggst. Grundstück ist zum überwiegenden Teil als Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2016 gewidmet, nur eine sehr schmale Teilfläche weist eine Widmung als Freiland gem. § 41 Abs. 1 TROG 2016 auf.

Am nordöstlichen Rand des Grundstücks besteht eine Festlegung als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2016.

Es ist nun beabsichtigt, den als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2016 festgelegten Bereich in Freiland umzuwidmen.

Gleichzeitig soll für den restlichen Teil der Gst 368/1 eine einheitliche Widmung als Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2016 hergestellt werden.

### **FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:**

Flächenankauf für Straßenverbreiterung

Straßenbau

**Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

**zu 2.3. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 23/2020) betreffend Teilfläche Gst 368/3, KG Hall, westlich ehem. "Baulandumlegung Schönegg"**

**ANTRAG:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes vom 28.09.2020, Zahl 23/2020, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

**BEGRÜNDUNG:**

Es ist beabsichtigt, auf der südlichen Teilfläche des ggst. Grundstückes ein Einfamilienhaus zu errichten.

Die verkehrliche Erschließung des Planungsbereichs soll über den geplanten östlich angrenzenden, im öffentlichen Gemeindegut stehenden Weg auf Gst 1352 verlaufen, welcher eine künftige Verbindung zwischen Aichatstraße und Krajcstraße darstellt.

Die sonstige infrastrukturelle Versorgung (Wasserleitung, Kanal, etc.) ist im Planungsgebiet bereits gegeben.

**FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:**

Straßenbau

**Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

**zu 2.4. Neuerlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 25/2020) betreffend Gste 341/5, 341/6, 341/7, 341/8, 341/9, 341/10, 341/11, 341/12, 341/13, 341/14, 341/15, 341/16 und 341/70, alle KG Hall, Krajcstraße / Schlangelfeld**

**ANTRAG:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 16.10.2020, Zahl 25/2020, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **BEGRÜNDUNG:**

Zur Realisierung von Balkonverbreiterungen und Anbauten von Aufzugsschächten bei den im Planungsgebiet vorhandenen Bestandsgebäuden ist die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes erforderlich, da dadurch die die Grenzabstände zu den jeweils angrenzenden Grundstücken innerhalb des Planungsgebietes unterschritten werden.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung bereits im Planungsgebiet vorliegen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes erfüllt.

### **Wortmeldungen:**

*Vbgm. Tscherner wird sich der Stimme enthalten, wie er es bezüglich dieses Projekts auch schon ursprünglich getan habe. Man habe weder für Hall, noch für die Region Hall und Umgebung ein gültiges Verkehrskonzept.*

*Auf den Einwand von Bgm. Posch, dass es hier ja um einen Lift gehe, entgegnet Vbgm. Tscherner, dass das schon richtig sei, es gehe aber um das ursprüngliche Bauvorhaben, für welches er sich schon nicht ausgesprochen habe.*

*Vbgm. Nuding führt aus, dass es hier wirklich nur um den Zubau von Liften gehe, dadurch würde nicht mehr Verkehr verursacht. Die Verkehrssituation in diesem Gebiet verändere sich dadurch nicht. Es gehe um eine Verbesserung der Qualität der dortigen Wohnungen, welche er befürworte.*

### **Beschluss:**

**Der Antrag wird mit 20 Stimmen gegen 1 Enthaltung (Vbgm. Tscherner) mehrheitlich genehmigt.**

zu 2.6. **Antrag von FÜR HALL vom GR 30.06.2020 betreffend „Aufhebung des Gemeinderatsbeschluss vom 19.05.2020 hinsichtlich Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 70)“**

Dieser TOP wird vor TOP 2.5. behandelt.

### **ANTRAG:**

**Der Gemeinderat wolle prüfen und beschließen, dass der Gemeinderatsbeschluss vom 19.5.2020, zur Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr.70) im Bereich von Teilflächen der Gpn. 3732/1 und 3731, sowie die Umwidmung der Gp. 3731 von Freiland in Sonderfläche - Folientunnel sowie die Umwidmung der Gp 3732/1 alle KG Heiligkreuz I von Freiland in Sonderfläche - Folientunnel aufgehoben wird.**

### **BEGRÜNDUNG:**

Aufgrund der bei der Sitzung fehlenden Maße betreffend der Dimensionen der Folientunnel bei der Gemeinderatssitzung vom 19.5.2020, bzw. der in der Sitzung falsch gemachten Angaben (begehbar) über die Höhe der Folientunnel sind unvollständige Entscheidungsgrundlagen bei der Abstimmung vorgelegen.

### **Wortmeldungen:**

Vbgm. Tscherner bringt vor, zum Stand der Gemeinderatssitzung am 19.5. sei keine Information über die Höhen vorgelegen. Die Bürgermeisterin und Vbgm. Nuding hätten gesagt, dass diese begehbaren Tunnel nicht sehr hoch seien und die Abstandsregeln nach der Tiroler Bauordnung eingehalten werden müssten, worauf geachtet werde, um Beeinträchtigungen der Nachbarn zu vermeiden. Das sei für ihn damals die Grundlage gewesen. Danach habe sich herausgestellt, dass diese Tunnel wesentlich höher würden. Man habe also nicht die Informationen gehabt. Jetzt werde man diese Folientunnel in den nächsten TOP wieder behandeln. Es gebe einen Vorabzug von Planunterlagen, welche offensichtlich dem Ausschuss vorgelegen, aber nicht im SessionNet gewesen seien, sondern nur in der Gemeinderatsmappe. Man solle in Zukunft darauf hinweisen, wenn man Unterlagen nicht ins SessionNet stelle, dass diese in der Gemeinderatsmappe einsehbar wären. In diesen Unterlagen sehe man wieder, dass diese Tunnel sehr hoch seien. In den nachfolgenden TOP solle ein Bebauungsplan mit 5,80 m und 6,20 m Höhe beschlossen werden. Heute wisse man, was passiere, damals habe es nur geheißen „begehbar“. Das solle man noch einmal überdenken. Man fange sonst an, neben einem Wohngebiet eine industrielle Landwirtschaft zu betreiben. Das vertrage sich nicht und könne nicht Sinn und Zweck sein.

Vbgm. Nuding weist darauf hin, dass es in der genannten Gemeinderatssitzung vom 19.5. um den Flächenwidmungsplan Nr. 70 und damit um die Flächenwidmung gegangen sei und nicht um die Bebauung. Die Flächenwidmung besage den Verwendungszweck, gegenständlich zur Errichtung von Folientunnel. Richtig sei, dass man damals nicht gewusst habe, wie der Folientunnel ausschaue. Der Flächenwidmungsplan habe aber mit dem Ausmaß eines Folientunnels nichts zu tun, das werde mit einem Bebauungsplan festgelegt, was Thema bei TOP 2.7. sein werde.

StR Schramm-Skoficz schließt sich den Ausführungen von Vbgm. Tscherner an. Man habe damals den Beschluss gefasst und gesagt, das sei das Aufbereiten, dass dort Folientunnel entstehen könnten. Bezüglich der Höhe etc. habe man nicht Bescheid gewusst. Man habe damals nur begehbare Tunnel im Kopf gehabt und keine Dimensionen. Das sei nicht gut durchdacht gewesen, weshalb sie für den gegenständlichen Antrag von Für Hall und die Aufhebung dieses Gemeinderatsbeschlusses stimme.

GR Sachers hat ein Problem mit der Begrifflichkeit „Folientunnel“, wovon man damals ja gesprochen habe. Es habe sich dann herausgestellt, dass es sich um Foliengewächshäuser handle, welche auch so von der Firma angeboten würden. Rede man nun von Folientunnel, oder von ganzjährig dastehenden Foliengewächshäusern? Das mache einen großen Unterschied. Diese Begrifflichkeiten würden immer vermischt. Sie ersuche um Aufklärung.

Vbgm. Nuding entgegnet, genau um eine Vermischung von Begrifflichkeiten handle es sich. Bei der Flächenwidmung gehe es darum, dass man dort einen Folientunnel errichten könne. Egal, ob es dann Folientunnel oder Gewächshaus heiße. Bezüglich der Begrifflichkeit „Bebauungsplan“ gehe es dann um die Größe, die Breite, die Länge - wie so ein Folientunnel ausschaue. Jetzt gehe es vorerst um den Verwendungszweck für dieses Grundstück. Man habe bislang fast nie eine Flächenwidmung gemacht, wo man den Bebauungsplan schon gewusst habe. Das sei auch gar nicht üblich.

GR Niedrist bezeichnet es als natürlich richtig, dass die Flächenwidmung – wie auch der Raumplaner schreibe – den Verwendungszweck vorgebe. Das könne man aber nicht isoliert



von einem Bebauungsplan sehen. Die gegenständliche Widmung laute auf „Sonderfläche für land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen, Zähler 1 - Folientunnel“. Der Zweck dieser Widmung sei offenkundig die Errichtung von Folientunnel. Der beigezogene Raumplaner habe in seiner Stellungnahme selbst ausgeführt, man müsse abklären, ob das noch Folientunnel, oder Foliengewächshäuser seien, bevor man einen Bebauungsplan erlasse. Hier regle man den Verwendungszweck, um dann Folientunnel laut dieser Diktion machen zu können.

Auf die Frage von StR Mimm nach der derzeitigen Widmung dieser Fläche antwortet Bgm. Posch, es handle sich um Freiland.

### **Beschluss:**

**Der Antrag wird mit 8 Stimmen (Vbqm. Tscherner, GR Weiler, GR Niedrist, StR Schramm-Skoficz, GR Mayer, StR Mimm, GR Schmid, GR Sachers) gegen 13 Ablehnungen mehrheitlich abgelehnt.**

## **zu 2.5. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 70) betreffend Teilflächen der Gste 3731 und 3732/1, beide KG Heiligkreuz I, Schobersteig**

### **ANTRAG:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 19.05.2020 die Auflage des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfes über Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 05.05.2020, Zahl 354-2020-00008, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt, deren Inhalte kurz dargestellt werden:

- Nr. 1: Dr. Siegfried Ebenbichler, Mag. Renate Ebenbichler / Richard Neumann, M.A., MMag. Gabriele Neumann, Schobersteig 8 bzw. Schobersteig 10, 6060 Hall i.T., Eingangsstempel: 25.06.2020
- Nr. 2: Rosemarie und Ernst Federspiel, Schobersteig 6, 6060 Hall i.T., Eingangsstempel: 29.06.2020

### **Stellungnahme Nr. 1:**

- Vermeintlicher Irrtum des Gemeinderates bei Beschlussfassung: Der Gemeinderat sei sich über die Dimension der geplanten Folientunnel, bei denen es sich um Foliengewächshäuser der Firma Götsch & Fälschle handle, nicht im Klaren gewesen. Die Frage einer Gemeinderätin nach der Höhe der Tunnel, sei von der Bürgermeisterin mit der Aussage, die Tunnel seien begehbar, beantwortet worden. Tatsächlich sei geplant, auf der Widmungsfäche drei mit Traktoren befahrbare Foliengewächshäuser mit einer Breite von jeweils 12 m und einer Länge von ca. 70 m zu errichten. Die seitliche Wandhöhe solle ca. 3,5 m betragen, die Firsthöhe ca. 5,5 m. Damit weiche die tatsächliche Dimension erheblich von dem ab, was die Gemeinderatsmitglieder bei der Beschlussfassung vor Augen hatten.
- Nutzungskonflikte / Interessensabwägung / verkehrliche Erschließung: Das Ziel, weitestmöglich Nutzungskonflikte und wechselseitige Beeinträchtigungen zu vermeiden, werde nicht erreicht. Die durch Änderungen des Flächenwidmungsplanes im Umfeld forcierte Wohnnutzung stünde mit traditioneller landwirtschaftlicher Freiflächenbewirtschaftung weniger im Konflikt als mit der beabsichtigten

intensivlandwirtschaftlichen, einer gewerblichen Nutzung entsprechenden. Die Änderung des Flächenwidmungsplanes führe zu einem Verlust der Wohnqualität (Ortsbild, Aussicht, Lärm, Verkehr) und damit zur Abwertung aller im Umfeld für Wohnzwecke ausgewiesenen Parzellen.

Die Aussage des ortsplanerischen Gutachtens, es seien keine wesentlichen Nutzungskonflikte zu erwarten und die Interessen der Nachbarn würden durch das Interesse des Widmungswerbers nicht unzumutbar beeinträchtigt, stütze sich auf keine Argumentation. Die bloße Behauptung werde durch die Argumente der vorliegenden Stellungnahme widerlegt. In Hinblick auf die behauptete Absicherung des Fortbestandes eines bäuerlichen Familienbetriebs durch die Änderung des Flächenwidmungsplanes sei weder eine nachvollziehbare betriebswirtschaftliche Analyse, noch eine Alternativen- und Variantenprüfung vorgelegt worden.

Die verkehrliche Erschließung des Widmungsareals erfolge insbesondere bei einer vollflächigen Nutzung für Folientunnel nur zum Teil über die Hofstelle Knapp. Da nach Auskunft des Widmungswerbers das Wenden bzw. Rückwärtsfahren von Traktoren in den Foliengewächshäusern nicht möglich sei, müsse mit einer erhöhten Verkehrsbelastung auf den Schobersteig gerechnet werden, woraus sich weitere Nutzungskonflikte mit den Anrainern ergeben würden.

- Orts- und Landschaftsbild / Beispielwirkung: Im ortsplanerischen Gutachten werde zwar auf Beispielfolgen der Widmung und die daraus resultierenden Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild hingewiesen, allerdings nicht erwähnt, dass es zur Wahrung des Ortsbildes von Heiligkreuz einen rechtskräftigen Bebauungsplan mit sehr restriktiven ergänzenden textlichen Festlegungen für den Kernbereich des Ortsteils gebe. Die textlichen Festlegungen (u.a. Beschränkung der Gebäudelänge für nichtlandwirtschaftliche Gebäude, Vorgaben zur Fassadengestaltung) würden auch für den bisher als Hoffläche gewidmeten Teilbereich der Gp 3732/1 gelten. Die angestrebte Widmung und die Errichtung von Foliengewächshäusern würden wohl nicht den im Bebauungsplan festgelegten Bestimmungen entsprechen. Verstärkt würden die negativen Konsequenzen für das Ortsbild dadurch, dass im Ortsteil mehrere ähnliche landwirtschaftliche Betriebe bestehen, welchen das Recht auf die Umsetzung vergleichbarer Vorhaben eingeräumt werden müsse. Damit seien nicht nur einzelne Blickachsen und Sichtbeziehungen, sondern das gesamte Ortsbild von Heiligkreuz bzw. Hall gefährdet. Das Erscheinungsbild von Heiligkreuz sei von hohem kulturlandschaftlichem Wert, für die Gemeinde bestehe eine Sichtzone gem. SOG. Die Eingriffe in das Landschaftsbild durch Folientunnel und erst recht durch Foliengewächshäuser seien aufgrund ihrer dreidimensionalen Baukörperwirkung - auch liegende Abdeckfolien würden bereits massiv in das Erscheinungsbild landwirtschaftlicher Flächen eingreifen - gravierend. Auch zu diesem Punkt sei keine Alternativen- oder Variantenprüfung vorgenommen worden.
- Umwelt- und Naturschutzaspekte: Umwelt- und naturschutzrechtliche Aspekte seien im ortsplanerischen Gutachten kaum berücksichtigt. Die Foliengewächshäuser würden zu Bodenversiegelung und Eingriffen in den Wasserhaushalt führen. Es werde massiv in die am Schobersteig bereits problematischen Abflussverhältnisse eingegriffen, es werde im ortsplanerischen Gutachten keine wasserrechtliche Aussage zu den großen Dachflächen getroffen.
- Erfordernis Bauverhandlung: Da nicht die Errichtung von Folientunneln, sondern von Foliengewächshäusern geplant sei, gehe man von der Durchführung einer Bauverhandlung aus.
- Unmittelbare Nachteile der Unterzeichner als Anrainer: Seit gut 15 Jahren bestehe mit dem benachbarten Landwirt Hubert Knapp ein gutnachbarschaftliches Verhältnis. Man sehe darüber hinweg, dass der benachbarte Hof eine Lärmquelle darstelle und spätabendliche Fahrten mit greller Scheinwerferbeleuchtung zu Beeinträchtigungen führen. Erst nach zwei Gesprächen mit der Familie Knapp sei das Ausmaß der beabsichtigten Maßnahmen klar geworden. Die nach der Änderung des Flächenwidmungsplanes vorgesehenen Maßnahmen würden aufgrund ihrer Massivität (3 Folientunnel im Abstand von jeweils 2 m: 68 x 12 m, Giebelhöhe 5,7m;

Foliengewächshäuser anstatt Folientunnel lt. Herstellerbeschreibung) eine rote Linie überschreiten.

Folgende Nachteile für die Unterzeichner seien zu befürchten:

- Verstellte Blickachsen: Ein entsprechender Hinweis sei auch im ortsplanerischen Gutachten der Fa. Planalp enthalten. Der Ausblick nach Westen würde durch die Tunnelbauhöhe von 6 m fast völlig verlorengehen. Bei Errichtung einer Einfamilienhausreihe blieben dagegen Durchblicke erhalten. Die einzigartige Lage der Grundstücke am Schobersteig sei wesentlicher Faktor für den Erwerb und die Bauentscheidung gewesen.

Inzwischen sei das Gebiet am Schobersteig und entlang des Samerweges ein mehrheitlich durch Wohnen in Einfamilienhäusern gekennzeichnetes Areal, das sich harmonisch in das Ortsbild von Heiligkreuz einfüge und auch Platz für einen Mix mit moderat landwirtschaftlich genutzten Flächen lasse.

- Lärmbelastung durch Kompressoren beim erforderlichen Nachspannen der Folien, durch rasselnde Folien bei Föhlage und durch vermehrten Traktorenverkehr auf dem Schobersteig. Entsprechend dem ortsplanerischen Gutachten sei die Zufahrt über die Hofstelle vom Samerweg her gegeben. Aus Gesprächen mit Hubert Knapp und bisherigen Erfahrungen wisse man, dass die Zufahrt über den maroden Schobersteig vielfach genutzt werde. Die zu erwartende vermehrte Befahrung des Schobersteigs mit schweren landwirtschaftlichen Fahrzeugen werde zur weiteren Verschlechterung des Zustandes des Privatweges führen. Im Bereich der unmittelbar an den Schobersteig angrenzenden Erholungsflächen der Anwohner dürfte eine vermehrte Lärmbelastung vorprogrammiert sein.
- Blendwirkung: Die helle und reflektierende Oberfläche störe nicht nur das Orts- und Landschaftsbild, sondern führe auch zu einer Blendwirkung für alle Nachbarn.
- Boden- bzw. Ausgangsniveau: Das gegenständliche Grundstück sei im Zuge der Intensivierung des Gemüsebaus bereits aufgeschüttet worden, sodass es nun höher als der Schobersteig bzw. die anschließenden Wohngebäude liege. Es sei zu befürchten, dass durch die baulichen Maßnahmen zur Errichtung der Foliengewächshäuser eine weitere Erhöhung erfolge. Auch hinsichtlich der langfristig möglichen Wohnbebauung sei eine korrekte Festlegung der Höhe aus nachbarschaftlicher Sicht unbedingt erforderlich.
- Entwässerungsproblematik: Es sei eine Abfuhr der Wässer über den maroden Schobersteig absehbar. Starke Regengüsse würden bereits jetzt zu einer sturzbachartigen Erosion des Schobersteigs führen.
- Wertminderung der Wohngrundstücke und Gebäude

Insgesamt sei die Notwendigkeit für eine künftige intensivlandwirtschaftliche Nutzung der Flächen durch Herrn Knapp nicht transparent. Man bezweifle, dass der Bauer durch die Foliengewächshäuser wettbewerbsfähig werde. Weiter verfüge der Bauer über Alternativflächen im Freiland, auf denen die Foliengewächshäuser kein Wohngebiet beeinträchtigen würden. Das Widmungsvorhaben erzeuge Nutzungskonflikte und stehe im Widerspruch zu mehreren allgemeinen Raumordnungszielen.

#### Stellungnahme Nr. 2:

Man habe Verständnis dafür, dass Herr Knapp zur Aufrechterhaltung seines landwirtschaftlichen Betriebes Folientunnel errichten müsse. Man gebe aber zu bedenken, dass das Projekt aufgrund seiner Größe und seiner Nähe zu den Nachbarn eine erhebliche Beeinträchtigung (Aussicht, Lärm durch Lüftung und Wind, Störung des Orts- und Landschaftsbildes etc.) darstelle und eine Wertminderung des Wohnungseigentums im Umfeld mit sich bringe. Schon ein Abstand von 10 m zu den angrenzenden Grundstücken oder eine Verkleinerung des Projektes wäre ein akzeptabler Kompromiss.

**Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit nachfolgender Begründung bzw. Empfehlungen von Herrn DI Friedrich Rauch, Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, den Stellungnahme(n) keine Folge zu geben:**

Ad Stellungnahme Nr. 1:

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes ermöglicht die im Zuge der Umstrukturierung des landwirtschaftlichen Betriebes Knapp nach Auskunft des Widmungswerbers erforderliche Errichtung von drei Folientunneln für den Gemüseanbau. Von Seiten der Abteilung Agrarwirtschaft (AGW-TROG/4171-2020, 05.06.2020) wird die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes als von betriebswirtschaftlicher Seite notwendig bezeichnet. Die Stadt Hall i.T. möchte durch die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes den Fortbestand eines bäuerlichen Familienbetriebes absichern.

Zum Pkt. „Vermeintlicher Irrtum des Gemeinderates bei Beschlussfassung“: Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes sieht die Festlegung einer rd. 3.074 m<sup>2</sup> umfassenden Teilfläche der Gp 3732/1 und einer rd. 345 m<sup>2</sup> umfassenden Teilfläche der Gp 3731, derzeit jeweils im Freiland gem. § 41 TROG 2016, als Sonderfläche für land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen – Zähler 1: Folientunnel - gem. § 47 TROG 2016 vor. Aus fachlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass im Flächenwidmungsplan gem. § 35 Abs. 1 TROG 2016 der Verwendungszweck - im gegenständlichen Fall eine Nutzung für Folientunnel - vorgegeben wird. Die Art der Bebauung und die verkehrliche Erschließung werden gem. § 54 Abs. 1 TROG 2016 in Bebauungsplänen festgelegt. Zum Zeitpunkt der Planerstellung lagen dem Planverfasser jedenfalls noch keine Informationen über die konkrete Ausgestaltung der vorgesehenen Folientunnel vor. Zu Aussagen, welche diesbezüglich in der Gemeinderatssitzung getroffen wurden, bzw. eine Aussage darüber, welche Vorstellung von einem Folientunnel die Gemeinderatsmitglieder vor Augen hatten, kann in der vorliegenden Stellungnahme keine Einschätzung abgegeben werden. Aus fachlicher Sicht ist davon auszugehen, dass Folientunnel im Bereich der Widmungsfläche in einer allgemein üblichen, technisch erforderlichen Bauhöhe errichtet werden. Ergänzend wird auf die Möglichkeit hingewiesen, in einem Bebauungsplan konkrete Vorgaben hinsichtlich der maximalen Bauhöhe der auf der Widmungsfläche zulässigen Folientunnel zu verankern. Grundsätzlich wird eine Abklärung durch die Abteilung Agrarwirtschaft in Hinblick auf die Abgrenzung Folientunnel / Foliengewächshaus und die technisch erforderliche Bauhöhe derartiger Anlagen im Vorfeld und die Erlassung eines Bebauungsplanes zur Beschränkung der Bauhöhe empfohlen.

Zum Pkt. „Nutzungskonflikte / Interessensabwägung / verkehrliche Erschließung“:

In Hinblick auf die im ortsplanerischen Gutachten getroffene Aussage, dass mit der angestrebten Änderung des Flächenwidmungsplanes zu den benachbarten Nutzungen (Wohnen, Landwirtschaft) keine wesentlichen Nutzungskonflikte zu erwarten seien und daher die Interessen der Nachbarn durch das Interesse des Widmungswerbers nicht unzumutbar beeinträchtigt würden, wird darauf hingewiesen, dass eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung der betreffenden Flächen bereits jetzt erfolgt und dementsprechend durch die Errichtung von Folientunneln keine wesentlich über die derzeitige Situation hinausgehenden Nutzungskonflikte zu erwarten sind. Aus fachlicher Sicht ist bei der Verwendung herkömmlicher Folientunnel und der Umsetzung einer Tunnelanordnung, welche die Notwendigkeit eines stark vermehrten Befahrens des Schobersteiges ausschließt (durch die Beschränkung der Widmungsfläche gegeben), nicht von einer wesentlichen zusätzlichen Belastung durch Lärm, Verkehr, Blendung etc. auszugehen. Aus fachlicher Sicht besteht durch die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes kein Widerspruch zum Ziel, weitestmöglich Nutzungskonflikte und wechselseitige Beeinträchtigungen zu vermeiden. Die verkehrliche Erschließung des Planungsgebiets ist jedenfalls über die Hofstelle Knapp gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass Herr Knapp

nach Auskunft des Bauamtes der Stadt Hall i.T. grundsätzlich über ein Servitut zur Nutzung des Schobersteiges verfügt.

Zum Pkt. „Ort- und Landschaftsbild / Beispielwirkung“: Wie in der Stellungnahme ausgeführt, wurden im ortsplanerischen Gutachten Bedenken in Hinblick auf die Auswirkungen des zunehmenden Einsatzes von Folientunneln auf das Orts- und Landschaftsbild, die Störung von Blickachsen und mögliche Beispielfolgen geäußert. Im gegenständlichen Fall wird die Sicherung des Fortbestands eines bäuerlichen Familienbetriebes durch die politischen Gremien der Stadtgemeinde Hall i.T. höher gewichtet als die raumplanungsfachlichen Bedenken. Die betriebswirtschaftliche Notwendigkeit ist durch die Stellungnahme der Abteilung Agrarwirtschaft zum Widmungsvorhaben (AGW-TROG/4171-2020, 05.06.2020) belegt. Die getroffene Abwägung ist aus fachlicher Sicht grundsätzlich nachvollziehbar. Diesbezüglich wird auch auf § 4 Abs. 3 der Verordnung der 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes „Die bestehende landwirtschaftliche Orientierung des Ortsteiles Heiligkreuz ist zu erhalten und in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern.“ verwiesen. In Hinblick auf die Ausführungen zum Bebauungsplan Heiligkreuz I wird darauf hingewiesen, dass generell die gut einsehbare Bebauung im Bereich der Hauptstraßenzüge Bestandteil des in Hinblick auf das Ortsbild besonders erhaltenswerten und deshalb mit sehr restriktiven Festlegungen versehenen Kernbereiches des Ortsteils ist. Im Umfeld des Planungsgebietes der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes betrifft dies nur der Bereich der bestehenden Hofstelle Knapp, nicht aber die östlich anschließende Bebauung. Zur Vereinbarkeit der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes mit der Sichtzone gem. SOG liegt zwischenzeitlich das Protokoll der 1528. Sitzung des Sachverständigenbeirates vor. Im Protokoll werden zwar klar Bedenken geäußert, in Hinblick auf die vom Sachverständigenbeirat zu beurteilende Fragestellung zur Sichtbeziehung zur Altstadt, welche nicht gegeben sei, wird die Änderung des Flächenwidmungsplanes zur Kenntnis genommen.

Zum Pkt. „Umwelt- und Naturschutzaspekte“: Es ist festzuhalten, dass die vertiefende Diskussion von Umwelt- und Naturschutzaspekten nicht im Rahmen der gegenständlichen raumplanungsfachlichen Stellungnahme erfolgen kann. Wie nahezu jede Form der Bebauung führt die Errichtung von Folientunneln zwar nicht zu einer Bodenversiegelung im engeren Sinn, doch jedenfalls zu einer Änderung der Abflussverhältnisse. Die Notwendigkeit des Nachweises über die Versickerung der Oberflächenwässer auf Eigengrund sowie der allfälligen Sicherstellung von Maßnahmen zur Verhinderung eines Wasserabflusses über den Schobersteig sind durch das Wasserrechtsgesetz vorgegeben. Aus raumplanungsfachlicher Sicht liegen derzeit keine Hinweise vor, welche eine grundsätzliche Eignung des Standortes für die Errichtung von Folientunneln bezweifeln lassen oder die Einholung einer wasserwirtschaftlichen Stellungnahme im Rahmen des Widmungsverfahrens erforderlich erscheinen lassen würden.

Zum Pkt. „Erfordernis Bauverhandlung“: Es wird festgehalten, dass durch die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes ausschließlich die Errichtung von Folientunneln im Bereich des Planungsgebietes ermöglicht wird. Gem. § 2 Abs. 18 TBO 2018 sind Folientunnel bauliche Anlagen, die keine dauerhafte Fundamentierung und Tragkonstruktion oder eine dauerhafte Fundamentierung ausschließlich mittels Punktfundamenten und eine darauf aufgesetzte Tragkonstruktion aufweisen und die nur für die Dauer des jahreszeitlich notwendigen Schutzes von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen verwendet werden. Gem. § 28 Abs. 2 lit. d ist u.a. die Aufstellung von Folientunneln, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 lit. k (nicht begehbare Folientunnel) vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind, der Behörde anzuzeigen. Zur Klärung der Frage, ob es sich beim dem Einschreiter vorgelegten Projekt um einen Folientunnel oder ein Foliengewächshaus handelt, wird auf die Abteilung Agrarwirtschaft bzw. die hochbautechnischen Sachverständigen verwiesen. Die Frage ist jedenfalls nicht Gegenstand des Widmungsverfahrens.

Zum Pkt. „Unmittelbare Nachteile der Unterzeichner als Anrainer“: In Hinblick auf die angeführten Unterpunkte „Verstellte Blickachsen“, „Lärmbelastung“, „Blendwirkung“ und

„Entwässerungsproblematik“ wird auf die bisherigen Ausführungen verwiesen. Betreffend „Boden- bzw. Ausgangsniveau“ ist festzuhalten, dass gem. § 58 Abs. 1 TBO 2018 im Bauland, auf Sonderflächen, auf Vorbehaltsflächen und innerhalb geschlossener Ortschaften auch im Freiland die Durchführung von Aufschüttungen und Abgrabungen die eine Veränderung gegenüber dem ursprünglichen Geländeniveau von mehr als 1,50 m herbeiführen, der Behörde schriftlich anzuzeigen ist. Gem. § 6 Abs. 1 ist bei der Berechnung der Abstände nach lit. a bis d vom Geländeniveau vor einer Veränderung auszugehen, wenn das Geländeniveau durch die Bauführung oder im Hinblick auf eine beabsichtigte Bauführung verändert wurde und die Geländeänderung weniger als zehn Jahre zurückliegt.

Insgesamt ist darauf hinzuweisen, dass aus fachlicher Sicht zwar Bedenken geäußert werden, allerdings keine unvermeidbaren Nutzungskonflikte oder Widersprüche zu den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes oder relevanten Zielen der örtlichen Raumordnung festzustellen sind. Die vom Gemeinderat getroffene Abwägung ist aus fachlicher Sicht grundsätzlich nachvollziehbar. Die Beurteilung des wirtschaftlichen Risikos der Errichtung von Folientunneln obliegt grundsätzlich dem Bauwerber. Alternativflächen standen bisher nicht zur Diskussion. Es wird die Erlassung eines Bebauungsplanes zur Beschränkung der Bauhöhe empfohlen.

#### Ad Stellungnahme Nr. 2:

In Hinblick auf die befürchteten Beeinträchtigungen wird auf die Ausführungen zu Stellungnahme Nr. 1 verwiesen.

Im Osten der Gpn 3732/1 und 3731 verbleibt ein rd. 4,5 m breiter Streifen im Freiland. Flächen für einen Wegausbau und einen ausreichenden Abstand der Bebauung von der Wegfläche sind daher in einer Wohnbebauung vergleichbaren Ausmaß sichergestellt. Aus fachlicher Sicht kann eine Vergrößerung des Abstandes auf 10 m aus Gründen des Flächensparens nicht empfohlen werden.

#### Schlussfolgerungen und raumordnungsfachliche Empfehlung:

Die angestrebte Änderung des Flächenwidmungsplanes entspricht den Zielen der örtlichen Raumordnung und den Vorgaben des Örtlichen Raumordnungskonzeptes. Aus der vorliegenden Stellungnahme sind keine Argumente ersichtlich, die gegenüber den Interessen des Widmungswerbers ein höheres Gewicht hätten.

Zur Klärung der Frage, ob es sich beim dem Einschreiter vorgelegten Projekt um einen Folientunnel oder ein Foliengewächshaus handelt, wird auf die Abteilung Agrarwirtschaft bzw. die hochbautechnischen Sachverständigen verwiesen. Die Frage ist jedenfalls nicht Gegenstand des Widmungsverfahrens. Es wird festgehalten, dass durch die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes ausschließlich die Errichtung von Folientunneln im Bereich des Planungsgebietes ermöglicht wird. Es wird die Erlassung eines Bebauungsplanes zur Beschränkung der Bauhöhe empfohlen.

#### **BEGRÜNDUNG:**

Der Eigentümer des auf den Grundstücken 3732/1 und 3731 bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes beabsichtigt aufgrund wirtschaftlicher Umstände seinen landwirtschaftlichen Betrieb umzustrukturieren.

Im Zuge der Umstrukturierung sollen südöstlich der Hofstelle drei Folientunnel für den Gemüseanbau errichtet werden.

Da sich die für die Errichtung der Folientunnel vorgesehenen Teilflächen der Grundstücke 3732/1 und 3731 im Freiland gem. § 41 TROG 2016 befinden, ist für die Umsetzung des Vorhabens gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

### **Wortmeldungen:**

*Für GR Mayer ergibt sich hier ein „Déjà vu“. Sie habe so etwas auch schon in ihrer Nachbarschaft gehabt und wisse, wie sich die Anrainer fühlen würden, wenn man ihnen nicht zuhören wolle oder könne. Sie verstehe den Bauern, der gut wirtschaften wolle. Man sei auch froh, wenn man Gemüse aus der eigenen Region bekomme und das nicht von irgendwoher importieren müsse. Sie verstehe auch die Nachbarn, die einen schönen Ausblick und gerne ein Projekt haben würden, mit dem sie leben könnten. Der gegenständliche Bauer sei jemand, mit dem man reden könne. Vielleicht solle ein Außenstehender mit diesen beiden Parteien sprechen, um zu einer einvernehmlichen Lösung zu finden. Etwa ein begehrter Folientunnel, welcher nicht so hoch sei. Man werde sich wohl zusammenreden können, um etwas Anständiges auf die Beine zu bekommen.*

*StR Schramm-Skoficz möchte in diese Debatte auch schon den zur Beschlussfassung anstehenden Bebauungsplan einbeziehen. Beim örtlichen Raumordnungskonzept, bei dessen erster Fortschreibung und auch bei der anstehenden weiteren Fortschreibung habe man sich mehrfach darüber unterhalten, dass man den dörflichen Charakter von Heiligkreuz bewahren wolle. Das sei wichtig gewesen, und man habe die entsprechenden Maßnahmen gesetzt. Jetzt wolle man eine für diese Gegend unglaubliche Veränderung vornehmen, welche nicht nur das Landschaftsbild und das Luftbild verändern werde. Das seien Tunnel fast so hoch wie der gegenständliche große Saal des Kurhauses, und 70 Meter lang. Und das in dreifacher Ausfertigung. Das sei ein massiver Eingriff. Es gehe um einen Grundsatzbeschluss, ob man das wolle, oder nicht. Das werde auch Nachfolgewirkungen haben. Wenn man das jetzt hier erlaube, werde der nächste kommen und das dort wollen. Sie wolle auch regionales Gemüse, und das biete der Bauernmarkt das ganze Jahr über. Diese Bauern würden diesen großen Tunnel nicht brauchen. Man müsse sich das sehr gut überlegen, ob man das zulasse. 70 Meter lange Tunnel mit einer Höhe über sechs Metern seien hier nicht verträglich.*

*GR Sachers bringt vor, sie habe sich die zugrundeliegenden Gutachten sehr genau durchgelesen. Das Gutachten des Sachverständigenbeirates führe dezidiert aus, dass die landwirtschaftlichen Grünflächen in Hall à la longue gänzlich verschwinden würden. Wenn man das einem Landwirt genehmige, könne man das keinem anderen mehr verwehren. Sie habe mit einer Bäuerin nicht aus Hall gesprochen, die gesagt habe, da würden sich die Thaurer Bauern dann sehr freuen. In Thaur sei dies aus verständlichen Gründen nämlich verboten. Wenn man das nun in Hall erlaube, habe man über kurz oder lang keine Möglichkeit mehr, das zu unterbinden. Sie wolle auf zukünftige Generationen hinweisen, wo man eine Büchse der Pandora öffnen würde, die man nicht mehr schließen könne. Beim ersten Lockdown im Frühjahr habe man ja die Gemeinde nicht verlassen können, da sei es schön gewesen, im Grünen in Hall zu spazieren. Das werde dann nicht mehr möglich sein. Das Gutachten der Abteilung Agrarwirtschaft erwähne, dass der gegenständliche Bauer Tomaten, Paprika und Chili anbauen wolle. Das habe mit heimischem Gemüse nicht wirklich etwas zu tun. Sie verstehe auch nicht, warum die Tunnel so hoch sein müssten, eine Tomatenstaude werde ja nicht so hoch. Zudem zitiere sie wörtlich aus den Schlussfolgerungen des Gutachtens des beigezogenen Raumplaners: „Es wird festgehalten, dass durch die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes ausschließlich die Errichtung von Folientunnel im Bereich des Planungsgebietes ermöglicht wird. Es wird die Erlassung eines Bebauungsplanes zur Beschränkung der Bauhöhe empfohlen.“ Der Raumplaner stimme dem Vorhaben also nicht „ohne wenn und aber“ zu. Man sei sich wohl einig, dass keiner hier neben so einer Anlage wohnen wolle. Sie verstehe auch, dass die Bauern unter finanziellem Druck ständen und Gemüse anbauen wollten. Da müsse es aber etwas dazwischen geben, was nicht so ausarte.*

GR Niedrist spricht sich gegen dieses Vorhaben aus. Seine Vorrednerin habe bezüglich der Gutachten schon einiges vorweggenommen. Für ihn befremdlich sei, dass eine eigentlich den Bebauungsplan betreffende wesentliche Unterlage heute im SessionNet nicht abrufbar gewesen sei. Der beigezogene Raumplaner habe am 14.09.2020 eine Stellungnahme zum Bebauungsplan übermittelt. Demnach seien die geplanten Folientunnel aus raumplanungsfachlicher Sicht hinsichtlich der Höhe und Ausdehnung sehr kritisch zu beurteilen. Es werde dann darüber geredet, wie man das vielleicht entschärfen könne, und nochmals auf die Beispielfolgen hingewiesen. Wenn derartige Folientunnel Schule machen würden, bedeute dies eine massive und überaus nachteilige Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes im Raum Innsbruck, Thaur und Hall.

Sogar der eigene Raumplaner habe somit gesagt, dass man hier raumordnungstechnisch aufpassen müsse, weil das ganz massive Auswirkungen habe.

Als unweigerliches Argument werde dann sicher vorgebracht werden, dass man das brauche, damit der Bauer weiterhin Bestand habe. Dieses Argument sei bisher nicht belegt. Man habe sich - offenkundig auf Grund dieser Ausführungen des Raumplaners - dazu entschieden, eine Stellungnahme bei der Abteilung Agrarwirtschaft einzuholen. Wie GR Sachers richtig ausgeführt habe, heiße es in dieser Stellungnahme, dass der betreffende Bauer in den letzten Jahren immer mehr versuche, neben dem üblichen Freilandgemüse Nischenprodukte wie Tomaten, Paprika, Chili usw. anzubieten, die unter freiem Himmel nur schwer gedeihen würden. Äußerst bezeichnend sei der letzte Satz dieser Stellungnahme, wonach diese Widmung von betriebswirtschaftlicher Seite befürwortet und als notwendig bezeichnet werden könne, weil der Schutz der Kulturen eine gesicherte Produktion ermögliche und damit die Ertragsfähigkeit des Betriebes steigern. In der gesamten Stellungnahme sei mit keinem Wort erwähnt, dass dieser Bauer nicht weiter existieren könne, wenn man die Umwidmung und den Bebauungsplan nicht so beschließe. Wie bereits in der letzten Sitzung gesagt, und er werde das immer wieder sagen: An und für sich hätten betriebswirtschaftliche Überlegungen eines Einzelnen in der Raumordnung nichts verloren. Es gehe jetzt um eine Vorreiterrolle in negativer Hinsicht, weil man wieder etwas ermöglichen wolle, wo die Leute und auch der Raumplaner sagen würden, man möge in Hinblick auf die Folgewirkungen aufpassen. Worauf auch der Sachverständigenbeirat hinweise. Im Rahmen der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sei eine naturkundefachliche Stellungnahme eingeholt worden. Da stehe drin, dass es in Hall gar nicht mehr so viele tolle wertvolle Naturflächen gebe. Das sei alles verbaut und weg. Jetzt sage der Sachverständigenbeirat noch einmal, dass man auf Erholungszonen schauen solle. Diesem Projekt mit einer Firsthöhe von 6,3 Metern, wie man beim Bebauungsplan sehen werde, könne er nicht zustimmen.

Vbgm. Tscherner zitiert aus dem Gutachten des Sachverständigenbeirats: „Die landwirtschaftlichen Grünflächen auf dem Gemeindegebiet der Stadt Hall in Tirol sind zunehmend unter Druck. Die Grünflächen verschwinden (Bauland und Gewerbenutzungen). Eine weitere Verdichtung der Gemeindeflächen durch Gewächshäuser führt à la longue zu einem gänzlichen Verschwinden von Grünflächen im Gemeindegebiet. Ermöglicht man eine solche Entwicklung einem Landwirt, dann ist klar, dass dies eigentlich keinem anderen mehr untersagt werden kann. Widmungen dieser Art müssen daher grundsätzlich für ein Gemeindegebiet oder für eine Talschaft und nicht nur für eine Parzelle überlegt werden. Aktuelle Beispiele bzw. Widmungsprojekte in anderen Orten in Tirol geben Anlass zu diesen Einwendungen. Aus Sicht des Sachverständigenbeirates ist eine Betrachtung unter kulturlandwirtschaftlichen Aspekten von gleichgewichtiger Bedeutung und sollte daher diese Widmung nochmals in diesem Sinn überdacht werden (z.B. im Nahebereich der Hofstelle etc.).“ Der Sachverständigenbeirat habe dem einstimmig zugestimmt. Er frage sich, wozu es den Sachverständigenbeirat gebe, wenn man da Fachleute habe, die man für diese Tätigkeit bezahle, denen man aber nicht folge. Dann könne man den eigentlich auch abschaffen.

Vbgm. Nuding führt aus, da sei nun sehr viel gesagt worden, auch über den Raumplaner. Dieser habe aber auch die eingelangten Stellungnahmen der Einschreiter begutachtet und dazu seine von der Bürgermeisterin erläuterte Stellungnahme abgegeben. Bezüglich der vorgebrachten Umwelt- und Naturschutzaspekte werde demnach ausgeführt, dass



Folientunnel keine Bodenversiegelung darstellen würden, es liege auch keine Abflussveränderung des Wassers vor und benötige laut der wasserwirtschaftlichen Stellungnahme keine naturschutzrechtliche Bewilligung. Aus Sicht des Raumplaners passe das somit naturschutzrechtlich. Bezüglich des Punktes „Erfordernisses einer Bauverhandlung“ werde ja ein Bebauungsplan erlassen, was für ein derartiges Vorhaben an sich gar nicht vorgesehen, aber vom Raumplaner empfohlen worden sei. Wenn StR Schramm-Skoficz im Zusammenhang mit dem örtlichen Raumordnungskonzept den dörflichen Charakter von Heiligkreuz angesprochen habe, so zitiere er aus § 4 Abs. 3 der ersten Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes: „Die bestehende landwirtschaftliche Orientierung des Ortsteiles Heiligkreuz ist zu erhalten und in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern.“ Da gehe es nun um die nachhaltige Sicherung. Da sei gesagt worden, man mache das nur wegen Tomaten, Paprika und Chili. Da gehe es aber auch um Salat. Im heurigen Jahr sei der ganze Salat auf dem Feld verfault. Das sei nicht nachhaltig, und so könne ein Landwirt auch nicht überleben. Da könne man zehnmal sagen, dass in der Stellungnahme der Agrarwirtschaft von einer Steigerung der Ertragsfähigkeit geschrieben werde. Es gebe von derselben Agrarabteilung in einem ähnlichen Fall ein anderes Gutachten, wonach es heutzutage notwendig wäre, dass ein Landwirt seine Landwirtschaft mit einem derartigen Folienschutz betreibe, ansonsten er bei unserem Klima keine Chance hätte. Einen dörflichen Charakter werde es nicht mehr geben, wenn man die Bauern verliere. Man solle einmal mit den Bauern reden und sie fragen, wie es ihnen gehe. In der Sonne würde der Salat verdorren, bei zu viel Regen verfaulen. Deshalb benötige es den Schutz durch Folientunnel. Damit werde auch die Möglichkeit eröffnet, die Vegetationsperiode zu verlängern und auch Wintergemüse anzubauen sowie zusätzlich Tomaten, Chili und Vergleichbares. Damit könne der Ertrag verbessert werden, was ja kein Fehler sei. Man könne von einem Bauern ja auch nicht verlangen, dass er heute noch mit einem Ochsenfuhrwerk seinen Acker pflüge. Dazu brauche man auch einen Traktor. Man könne da nicht im Mittelalter stehen bleiben und sagen, der Bauer habe immer so gearbeitet und müsse das auch heute noch so tun. Das sei unfair gegenüber den Bauern. Der Raumplaner habe die eingelangten Stellungnahmen gutachterlich abgelehnt und die Zustimmung zum Flächenwidmungsplan empfohlen.

GR Sachers berichtet, sie habe das ganze Jahr über von einem anderen Bauern Salat bekommen, welcher nicht verfault gewesen sei. Für Salat würden auch nicht so große Gewächshäuser benötigt, da müsse man nur eine Folie darüberlegen. Das sei der Unterschied. Sie wolle einem Bauern ja nichts Böses und verstehe, dass die Klimaveränderung voranschreite. Im Gegenstandsfall gehe es um die Dimensionen des Ganzen. Es sei ein Unterschied zwischen einer temporären Folie im Frühling und Herbst und ganzjährigen Foliengewächshäusern, welche mit Kompressor aufgeblasen würden.

GR Niedrist verweist neuerlich auf das Gutachten des Raumplaners zu den eingelangten Stellungnahmen. Darin finde sich auch Folgendes: „Grundsätzlich wird eine Abklärung durch die Abteilung Agrarwirtschaft in Hinblick auf die Abgrenzung Folientunnel/Foliengewächshaus und die technisch erforderliche Bauhöhe derartiger Anlagen im Vorfeld, und die Erlassung eines Bebauungsplanes zur Beschränkung der Bauhöhe empfohlen.“ Zu dieser Abgrenzung habe sich die Agrarwirtschaft nicht geäußert, diese Stellungnahme fehle.

VbGm. Tscherner merkt an, man rede hier von südländischem Gemüse. Er esse gerne Tomaten und Paprika und ziehe diese auch in seinem Garten. Man müsse sich klar sein, dass man sich in Tirol befinde, auch wenn der Klimawandel voranschreite. Da werde es vielleicht noch etwas brauchen, bis diese Sachen ohne Folientunnel und ohne Gewächshäuser wachsen würden. Alle seien mit Gemüse aus der Region aufgewachsen, da sei alles gewachsen und immer beim Kunden angekommen. Man habe immer genug gehabt. Industrialisierung in der Landwirtschaft sei bei dieser Nachbarschaft ein Problem. Was passiere, wenn da plötzlich Schädlinge auftauchen würden? Dann gebe es einen verstärkten Insektizid-Einsatz. Wolle man das unmittelbar im Wohnbereich? Zum Vorbringen von VbGm. Nuding bezüglich der Abflussverhältnisse verweise er auf die Fläche dieser Gewächshäuser in einem Ausmaß von vielleicht 1.200 m<sup>2</sup> bis 1.300 m<sup>2</sup>. Das ergebe ganz locker um die 15 bis 20 Sekundenliter Niederschlagswasser, welches an Ort und Stelle ohne Beeinträchtigung

der Nachbargrundstücke versickert werden müsse. Die Wasserrechtsbehörde werde das ihrige dazu sagen, weil der Boden dort oben auf Grund vieler Lehmschichten nicht so hundertprozentig toll sei.

StR Schramm-Skoficz bemerkt in Richtung Vbgm. Nuding, dass man natürlich nicht mehr im Mittelalter sei und die Bauern unterstützen solle, dass sie bleiben könnten. Bei dieser Dimension rede man von mit einem Traktor befahrbaren Gewächshäusern auf einer Länge von 70 Metern. Am meisten schrecke sie die Folgewirkung ab. Nirgends in der Inntalfurche in Tirol würden Gewächshäuser mit einer solchen Dimension stehen. Wenn man jetzt in Hall in einem kleinen Gebiet anfange, so etwas zu tolerieren, schaue sie sich die Wirkung auf die Umgebung an. Man solle in sich gehen, ob man das wirklich angehen und so eine Vorbildwirkung haben wolle. Da habe man weder mit Thaur, noch mit Innsbruck geredet, sondern entscheide das über die gesamte Region hinweg, dass dies nun vielleicht die Zukunft der Bauern sei. Sie fühle sich nicht in der Lage, darüber zu entscheiden, ob man das in Tirol für die Zukunft der Bauern brauche.

Vbgm. Nuding entgegnet, dafür sei man auch nicht zuständig. Entgegen den Ausführungen von StR Schramm-Skoficz gebe es solche Gewächshäuser etwa in Kematen, zusammengebaut und ohne Abstand, riesige Flächen, wo es einen entsprechenden Wasserabfluss im Sinne der Ausführungen von Vbgm Tscherner benötige in Hinblick auf eine Versickerung. Hier handle es sich um Folientunnel mit zwei Metern Abstand zueinander mit einer Grünfläche. Der gegenständliche Bauer wolle biologisches Gemüse anbauen. Wenn man heute ohne derartigen Schutz Salat anbaue, würde er verfaulen, wogegen man mit allen chemischen Stoffen vorgehen könne. Der Anbau von biologischem Gemüse gehe heutzutage nur mehr mit einem solchen Schutz. Das Wasser dürfe rechtlich ja gar nicht auf ein Nachbargrundstück rinnen, sondern könne entweder zwischen den Gewächshäusern versickern, oder andererseits auch aufgefangen und wiederum in den Gewächshäusern verwendet werden. Es werde da der Ökologie also nichts abgezogen. Übrigens interessiere sich auch der von GR Sachers angeführte Bauer für ein solches Projekt, weil er sage, er könne das bei unserem Klima sonst nicht mehr machen. Wenn man regional mit biologischem Gemüse versorgt werden wolle, müsse man das schützen. Er erachte es als toll, dass hier jemand für diesen Zweck Geld in die Hand nehme. Der Betroffene könne genauso gut darauf verzichten. Es sei vielleicht kein großes Problem, dort stattdessen eine Umwidmung für Wohnbebauung zu machen. Da könne man dann über drei Generationen herrlich leben. Er sei froh für diese Investition in drei Folientunnel, welche von den Nachbarn hauptsächlich von der Stirnseite her gesehen würden. Man dürfe sich nicht eine ewige Wand vorstellen. Zudem würde ein riesiger Abstand zu den Nachbarn eingehalten. Man werde das beim Bebauungsplan sehen.

Vbgm. Tscherner äußert, in keiner Unterlage sei etwas von biologischem Gemüse angeführt. Auf so etwas würde er ansonsten sofort aufspringen, aber nicht in dieser Dimension. Er sei für Landwirtschaft und regionale Produktion. Die Dimensionen seien hier aber leider zu groß.

StR Partl bringt vor, eine romantische Bauernidylle würde jedem gut gefallen, und schön wäre es, wenn es noch so ginge. Aber auch hier habe es den Fortschritt gegeben. Die meisten seien Nebenerwerbsbauern, weil man davon nicht mehr leben könne. Man solle froh sein, wenn jemand den Fortschritt nutze, um das bei uns anbauen zu können. Heimische Tomaten wisse sie nicht, die würden von irgendwoher gekarrt, womit man wieder den Verkehr habe, den man nicht wolle. Sie würde Salat und Gemüse auch von einem heimischen Bauern beziehen, das dauere im Frühjahr aber sehr lange, weil es dann etwa wieder friere oder sonst etwas passiere. Der Bauer sei vom Wetter schon sehr abhängig. Wenn man heimisches Gemüse wolle, gerne auch heimischen Paprika, solle man sich hier nicht widersetzen, sondern diesen Bauern die Möglichkeit geben, existieren zu können.

### **Beschluss:**

**Der Antrag wird mit 13 Stimmen gegen 7 Ablehnungen (Vbgm. Tscherner, GR Weiler,**

**GR Niedrist, StR Schramm-Skoficz, GR Mayer, GR Schmid, GR Sachers) und  
1 Enthaltung (StR Mimm) mehrheitlich genehmigt.**

**zu 2.7. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 27/2020) betreffend Teilflächen  
Gste 3731 und 3732/1, beide KG Heiligkreuz I, Schobersteig**

**ANTRAG:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes vom 20.10.2020, Zahl 27/2020, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

**BEGRÜNDUNG:**

Es ist beabsichtigt, im Planungsgebiet Folientunnel für die westlich gelegene Hofstelle zu errichten.

Zur Schaffung klarer Rahmenbedingungen für die Bebauung und zur Hintanhaltung wesentlicher negativer Beeinträchtigungen für die im Umfeld bestehende Wohnbebauung, insbesondere zur Sicherung eines ausreichenden Abstandes zur Wohnbebauung, wird gegenständlicher Bebauungsplan erstellt.

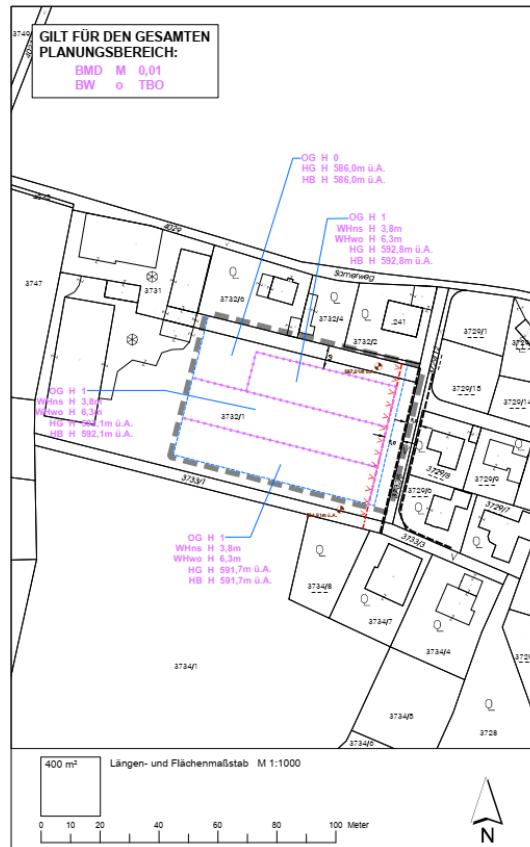
Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung in der Nähe vorliegen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes erfüllt.

**Wortmeldungen:**

*Bgm. Posch verweist auf den in den Sitzungsunterlagen vorliegenden Antrag. Diesbezüglich sei nun zwischenzeitlich eine **Änderung** durchgeführt worden, und **sie beantrage die Genehmigung des abgeänderten Antrages**. Es gehe um eine wesentliche Änderung der Baufluchtlinie, sie ersuche Vbgm. Nuding als Obmann des Raumordnungs- und Schulzentrumausschusses um seine Erläuterungen.*

*Vbgm. Nuding führt anhand der Präsentation des abgeänderten Plans aus, dass die Baufluchtlinie im Osten des Planungsgebietes nun um zwei Meter verschoben werden solle, sodass zur eigenen Grundstücksgrenze ein Abstand von im Durchschnitt 6,5 Metern eingehalten werde; dazu komme noch der Schobersteig mit gut 4 Metern. Damit habe man zur Nachbargrundgrenze einen Abstand von 10,5 Metern. Nachdem die Nachbarn ihre Häuser auch nicht direkt an die Grundgrenze gebaut hätten, wäre dieser Abstand noch hinzuzurechnen. Dann habe man bei einem Nachbarn 15 Meter Abstand und bei den südlichen Nachbarn bzw. Gebäuden 20 Meter Abstand zu den Folientunnel. Ein Abstand von 10,5 Metern von den Folientunnel zur Grundgrenze sei auch bei einer eingelangten Stellungnahme als Möglichkeit einer Änderung gesehen worden. Mit dem nun vorliegenden geänderten Bebauungsplan ermögliche man das. Es wäre gut, den Nachbarn auf diese Weise entgegenzukommen.*

Abgeänderter Plan (nicht maßstabskonform) mit neuer Baufluchtlinie (blau gestrichelt):



Auf die Frage von Bgm. Posch nach zusätzlichen Wortmeldungen ist GR Niedrist der Meinung, diesbezüglich könne getrost auf die Wortmeldungen unter TOP 2.5. hingewiesen werden.

Es ergeht diesbezüglich ein Hinweis auf die Debatte unter TOP 2.5.

Vbgm. Tscherner ersucht darum, den Vorabzug der eingereichten Pläne auf der Leinwand zu präsentieren, damit jeder sehe, um welches Ausmaß es wirklich gehe. Auf der Planbeilage des Bebauungsplanes sehe man nur den Grundriss und ein paar Striche.

Vbgm. Nuding entgegnet, es gebe keinen Einreichplan. Dieser müsse dann anhand des beschlossenen Bebauungsplanes erstellt werden.

Auf den Hinweis von GR Niedrist auf entsprechende Pläne im Raumordnungsausschuss erwähnt Vbgm. Nuding einen Entwurf, wo das noch weiter nach Osten gehe, was jetzt aber ja sozusagen zurückgedrängt werde. Man sehe auch die Höhenentwicklung, da das Gelände um ungefähr 1,5 Meter abfalle. Deshalb habe man im Entwurf des Bebauungsplanes für die drei Tunnel auch unterschiedliche Höhen eingezeichnet, damit nicht etwas doch höher entwickelt werden könne.

GR Niedrist sieht das Problem, dass diese Pläne der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung stünden, weil die Einreichpläne in einem Bauverfahren nur die unmittelbaren Nachbarn sehen würden.

Vbgm. Nuding stimmt GR Niedrist zu, dass man diese Pläne im Raumordnungs- und Schulzentrumausschuss gehabt habe. Diese würden aber nicht anders ausschauen als der vorliegende Bebauungsplan. Nur hätten die alle 2 Meter Linien drinnen, wo das Modulsystem zusammengebaut werde. Der Abstand zwischen den Tunnel betrage jeweils zwei Meter, diese seien zwölf Meter breit. Von der nördlichen Grundgrenze sei man, wie man anhand des vorliegenden Entwurfs sehe, acht Meter entfernt. Die Firsthöhe betrage im obersten Bogenbereich 6,10 Meter. Die absolute Höhe verändere sich auf Grund des abschüssigen Geländes.

*StR Schramm-Skoficz weist auf das Foto eines Tunnels in den Sitzungsunterlagen in einem Einspruch hin.*

**Beschluss:**

**Der abgeänderte Entwurf des Bebauungsplans wird mit 13 Stimmen gegen 7 Ablehnungen (Vbgm. Tscherner, GR Weiler, GR Niedrist, StR Schramm-Skoficz, GR Mayer, GR Schmid, GR Sachers) und 1 Enthaltung (StR Mimm) mehrheitlich genehmigt.**

**zu 2.8. Antrag an die Landesregierung auf Festlegung einer längeren Frist für die Erstellung der 2. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol**

**ANTRAG:**

Die Stadtgemeinde Hall in Tirol beantragt gemäß § 31d Abs. 1 TROG 2016 bei der Tiroler Landesregierung, die Frist für die Erstellung der zweiten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes um zwei Jahre, sohin bis zum 28.12.2022, zu verlängern.

**BEGRÜNDUNG:**

Mit der 2. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (ÖRK) der Stadtgemeinde Hall in Tirol wurde Herr DI Friedrich Rauch im Jahr 2018 beauftragt und mit der Bestandsaufnahme wurde im selben Jahr begonnen, um eine fristgerechte Fertigstellung der 2. Fortschreibung des ÖRK anzustreben.

Die bisherigen Festlegungen der rechtskräftigen 1. Fortschreibung des ÖRK haben sich für die Umsetzung der Ziele der örtlichen Raumordnung in der Stadtgemeinde Hall in Tirol bewährt.

Die Siedlungs- und vor allem die Bevölkerungsentwicklung in der Stadtgemeinde Hall in Tirol waren in den vergangenen Jahren durch eine beträchtliche Dynamik geprägt, die in der nächsten Geltungsperiode etwas gedämpft werden soll. Dennoch ist mit einem weiteren Wachstum hinsichtlich Einwohnern und Anzahl der Wohnungen zu rechnen.

Der zur Vorbegutachtung vorliegende Entwurf der 2. Fortschreibung des ÖRK berücksichtigt diese zu erwartende bzw. angestrebte Entwicklung.

Für den weiteren Verfahrensablauf mit Einarbeitung allfälliger Stellungnahmen der zuständigen Dienststellen, der Durchführung des Auflageverfahrens und der Behandlung der zu erwartenden Stellungnahmen ist jedenfalls noch ein Zeitraum von voraussichtlich einem Jahr erforderlich.

Da die Verfahrensdauer erfahrungsgemäß nicht exakt abgeschätzt werden kann und von diversen Unwägbarkeiten bestimmt wird (Ausmaß der Stellungnahmen, allfällige neue Entwicklungen), ist eine Verlängerung der Geltungsdauer aus raumplanungsfachlicher Sicht des bestehenden ÖRK um 2 Jahre anzustreben.

Mit dieser Fristverlängerung wäre die 2. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol bis spätestens 28.12.2022 der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

Die Vorgaben gem. § 31d Abs. 1 TROG 2016 sind erfüllt. Dem Gemeinderat wird daher aus raumordnungsfachlicher Sicht empfohlen, einen Beschluss über einen Verlängerungsantrag

für eine 2-jährige Verlängerung der 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes zu fassen.

**Wortmeldungen:**

*Bgm. Posch erläutert, dass sich der Raumordnungs- und Schulzentrumausschuss schon seit Jahren mit den Vorbereitungsarbeiten für die 2. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes beschäftige. Es sei intensiv gearbeitet und den Gemeinderatsfraktionen seien die Unterlagen jeweils zur Verfügung gestellt worden, um fraktionsintern diskutieren zu können. Es handle sich um eine umfangreiche Angelegenheit mit Untermuerung durch sehr viele Sachverständigengutachten. Demnach sei die vorgegebene Frist zur Vorlage an die Aufsichtsbehörde bis 31.12.2020 nicht einzuhalten. Trotz strikter Sitzungskultur im Raumordnungs- und Schulzentrumausschuss sei dies in diesem Jahr nicht möglich gewesen. Die Konsequenz wäre ein Widmungsstopp ab 01.01.2021. Dies würde insbesondere das vom Gemeinderat gewünschte Projekt der neuen Sportanlage Schönegg verunmöglichen, weil dafür die Flächenwidmung angepasst werden müsse. Daher habe der Raumordnungs- und Schulzentrumausschuss empfohlen, den Antrag an die Landesregierung zu stellen, diese Frist um zwei Jahre zu erstrecken.*

**Beschluss:**

**Der Antrag wird mit 17 Stimmen gegen 4 Enthaltungen (Vbgm. Tscherner, GR Weiler, GR Niedrist, GR Sachers) mehrheitlich genehmigt.**

**zu 3. Mittelfreigaben**

Es liegt kein Antrag vor.

**zu 4. Nachtragskredite**

Es liegt kein Antrag vor.

**zu 5. Auftragsvergaben**

Es liegt kein Antrag vor.

**zu 6. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/HALLAG Kommunal GmbH**

Es liegt kein Antrag vor.

**zu 7. Vergnügungssteuersatzung 2020**

**ANTRAG:**

1. Der Gemeinderat hebt die in der Gemeinderatssitzung vom 23. September 2020 unter Tagesordnungspunkt 8. beschlossene Vergnügungssteuersatzung auf.
2. Der Gemeinderat beschließt folgende Vergnügungssteuersatzung:

**VERGNÜGUNGSTEUERSATZUNG 2020**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung am 3. November 2020 aufgrund der Ermächtigung des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017, LGBl. Nr. 87/2017, idF LGBl.Nr. 76/2020, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z 1 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, idF BGBl. I Nr. 103/2019, über die Ausschreibung und Erhebung der Vergnügungssteuer für die Stadtgemeinde Hall in Tirol folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Steuerpflichtige Vergnügen**

Steuerpflichtig sind alle Spielautomaten und Geräte gemäß § 2 Abs. 2 und 3 Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017.

## **§ 2**

### **Steuersätze**

(1) Die Steuer wird für jeden angefangenen Monat nach festen Sätzen erhoben. Die Höhe der Steuer wird wie folgt festgesetzt:

- |  |                          |
|--|--------------------------|
| a) für das Aufstellen von Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. a Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017, wie TV-/Video-Spielautomaten und dergleichen   | 50,- Euro<br>je Automat  |
| b) für das Aufstellen von Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. b Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017 und von Glücksspielautomaten  | 700,- Euro<br>je Automat |
| c) für das Aufstellen von Wettterminals und Eingabegeräten nach § 2 Abs. 8 bzw. 9 Tiroler Wettunternehmergesetz. Die Steuer ist erst ab drei Geräten in der selben Betriebsstätte zu entrichten. | 300,- Euro<br>je Gerät   |

(2) Die in Abs. 1 lit. a und b angeführten Sätze werden um jeweils 100 v. H. erhöht, wenn mehr als drei Automaten bzw. Geräte aufgestellt werden. Dies gilt jedoch nur, wenn die aufgestellten Automaten bzw. Geräte in einer Betriebsstätte in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind.

## **§ 3**

### **Inkrafttreten**

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung 2017 vom 14. November 2017 außer Kraft.

### **BEGRÜNDUNG:**

Mit Beschluss des Tiroler Landtages vom 5. Juli 2017 wurde das Vergnügungssteuergesetz in Tirol neu gefasst. Mit der am 10. Juli 2020 kundgemachten Novelle, LGBl. Nr. 76/2020, erfolgte eine Änderung des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 dahingehend, dass die Steuer für das Aufstellen von Wettterminals und Eingabegeräten nach § 2 Abs. 8 bzw. 9 des Tiroler Wettunternehmergesetzes für jeden angefangenen Monat mit maximal Eur 300,00 je Gerät festgesetzt werden kann.

Um diese Wettterminals und Eingabegeräte (Geräte nach § 2 Abs. 4) in beschränktem Umfang von der Abgabepflicht zu befreien, ist in § 2 Abs. 4 leg. cit. nunmehr vorgesehen, dass die Steuer erst ab drei Geräten in derselben Betriebsstätte zu entrichten ist. Somit fällt keine Vergnügungssteuer an, wenn nur ein oder zwei Geräte nach § 2 Abs. 4 in der selben Betriebsstätte aufgestellt werden. Werden drei oder mehr Geräte aufgestellt, ist die Steuer jedoch für sämtliche Geräte zu entrichten.

Damit sollte dem Aspekt Rechnung getragen werden, dass mit einer geringeren Anzahl von Geräten („Verfügbarkeitsreduktion“) positive Auswirkungen auf das Spielverhalten und den Spielerschutz verbunden sind, wie es wissenschaftliche Studien belegen.

Die im Gemeinderat vom 23. September 2020 beschlossene Vergnügungssteuersatzung wurde einer Verordnungsprüfung unterzogen. Gemäß Schreiben vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeinden, wurde diese Vergnügungssteuersatzung nicht zur Kenntnis genommen. Die Begründung lag darin, dass ein rückwirkendes Inkrafttreten einer Verordnung nur aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung möglich ist. Eine solche ist im Vergnügungssteuergesetz 2017 nicht vorgesehen. Das rückwirkende Einheben der Vergnügungssteuer, verbunden mit einer höheren finanziellen Belastung, ist folglich nicht möglich. Gemäß Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeinden, ist die im Gemeinderat vom 23. September 2020 beschlossene Vergnügungssteuersatzung in der nächstmöglichen Gemeinderatssitzung aufzuheben und neu zu beschließen.

Die mit Gemeinderatsbeschluss vom 23. September 2020 erlassene Vergnügungssteuersatzung, welche nun aufgehoben wird, wurde analog zur landesgesetzlichen Novelle mit 11. Juli 2020 in Kraft gesetzt.

**Beschluss:**  
**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

**zu 8. Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2020**

**ANTRAG:**

Der vorliegende Entwurf der **Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2020**, bestehend aus

- Vermögenshaushalt (gem. Anlage 1c VRV 2015)
- Anlagenspiegel (gem. Anlage 6g VRV 2015) unter Darstellung der Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen
- Anlagenspiegel (gem. Anlage 6g VRV 2015) unter Darstellung jedes einzelnen Vermögensgegenstandes der Gemeinde,

wird genehmigt.

**BEGRÜNDUNG:**

Aufgrund der Umstellung auf die Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/3015, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 17/2018, ab dem Finanzjahr 2020 hat die Gemeinde gem. § 38 VRV 2015 eine Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2020 zu erstellen und diese im Gemeinderat zu beschließen.



Für die Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses sinngemäß.

Nach den Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung ist der Entwurf der Eröffnungsbilanz vom **13. Oktober bis 27. Oktober 2020** zur allgemeinen Einsicht in der Finanzverwaltung aufgelegt. Einwendungen sind während dieser Zeit nicht erhoben worden.

Der Entwurf der Eröffnungsbilanz wurde am 01.09.2020 vom Überprüfungsausschuss der Vorprüfung unterzogen. Dabei haben sich keine Beanstandungen ergeben.

**Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

**zu 9. Abgaben und privatrechtliche Entgelte ab 01.01.2021**

**ANTRAG:**

Die in der Beilage aufgelisteten Abgaben und privatrechtlichen Entgelte werden vom Gemeinderat beschlossen. Sofern nicht anders angeführt, gelten die Tarife ab 1.1.2021.

**Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

**zu 10. Abgaben und privatrechtliche Entgelte 2021; Ermäßigungen und Ausnahmen**

**ANTRAG:**

Der Gemeinderat legt in Ergänzung des Beschlusses vom 03. November 2020 folgende Ermäßigungen und Ausnahmen von den Abgaben und privatrechtlichen Entgelten ab 01.01.2021 fest:

**a) zu Punkt II. Ziffer 1 lit. g:**

Diese Entgelte werden für den Bauern- und Adventmarkt unter Hinweis auf Punkt II. Ziffer 2 lit. k nicht eingehoben. Für Veranstaltungen und Märkte, welche vom Stadtmarketing Hall durchgeführt werden, werden diese Entgelte nicht eingehoben.

**b) zu Punkt II. Ziffer 1 lit. i:**

Dieses Entgelt wird von Sportvereinen mit Sitz in Hall in Tirol für das Kinder- und Jugendtraining nicht eingehoben.

**c) zu Punkt II. Ziffer 1 lit. l:**

Diese Entgelte werden von Haller Schulen, der städtischen Musikschule, der Bezirksmusikschule, für die Proben der Laientheatergruppe „Bühne Schönegg“ und des gemischten Chores „Alpenklang“ nicht eingehoben.

**d) zu Punkt II. Ziffer 1 lit. o:**

Das Entgelt für den Gebrauch von öffentlichem Grund für Märkte und Veranstaltungen wird von natürlichen Personen mit zumindest fünfjährigem Hauptwohnsitz bzw. juristischen Personen mit Sitz oder einem Betriebsstandort in Hall in Tirol nicht eingehoben.

**e) zu Punkt II. Ziffer 2 lit. d bis j:**

Für Veranstaltungen und Märkte, welche vom Stadtmarketing durchgeführt werden, werden diese Entgelte nicht eingehoben.

**f) Zu Punkt II. Ziffer 2 lit. k:**

Die für Bauernmarkt und Adventmarkt anfallenden Gemeindeverwaltungsabgaben werden jeweils als verllorener Zuschuss aus Haushaltskonto 1/782000-755000 gegenverrechnet.

**g) zu Punkt II. Ziffer 2 lit. l und m:**

Für Veranstaltungen und Märkte, welche vom Stadtmarketing durchgeführt werden, werden diese Entgelte nicht eingehoben.

**h) zu Punkt II. Ziffer 2 lit. n:**

Diese Entgelte mit Ausnahme der Bandenwerbung werden von Haller Traditionsvereinen, dem LCT, dem SV Hall sowie Haller Schulen und allen Sportvereinen mit Sitz in Hall in Tirol für alle Veranstaltungen nicht eingehoben. Von Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, mit Hauptwohnsitz in Hall in Tirol, werden die Entgelte für die Sportanlage Schöneegg (auch bei Reservierung) nicht eingehoben. Sonstige Haller Fußball- und Leichtathletikvereinigungen (Betriebsmannschaften, Hobbymannschaften) haben ein Viertel des Entgeltes zu entrichten. Erfolgt die Benützung durch Haller und auswärtige Mannschaften gleichzeitig (Fußballspiel), so ist die Hälfte des jeweiligen Entgeltes zu entrichten. Bei Sport- und Spielfesten sowie Turnieren gelangt bei Haller Vereinigungen ein Viertel des Entgeltes und bei auswärtigen Vereinen und Vereinigungen die Hälfte des jeweiligen Entgeltes zur Vorschreibung. Bei Sport- und Hobbyvereinigungen, welche für eine gesamte Saison eine Sportstätte wöchentlich einmal zu Trainingszwecken benützen, wird ein Sechstel des jeweiligen Entgeltes für maximal 25 Kalenderwochen pauschal vorgeschrieben.

**i) Bei Veranstaltungen und Märkten, für die privatrechtliche Entgelte bis zu einem Gesamtausmaß von maximal EUR 1.000,00 (inkl. USt.) anfallen, können diese Entgelte – unbeschadet vorher genannter Ausnahmen und Ermäßigungen - von der Bürgermeisterin auf Antrag erlassen oder ermäßigt werden.**

Dies gilt für Veranstaltungen und Märkte

- des Bundes, des Landes Tirol, der Stadtgemeinde Hall in Tirol und von Gemeindeverbänden mit Sitz in Hall in Tirol,
- von im Gemeinderat vertretenen Wählergruppen (Gemeinderatsfraktionen) (nicht jedoch im Zuge von Wahlwerbung),
- der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften,
- des Tourismusverbandes Region Hall-Wattens und seiner nachgeordneten Dienststellen (Stadtmarketing),
- der freiwilligen Haller Feuerwehren im Rahmen der Aufgaben gemäß Landes-Feuerwehrgesetz 2001 (nicht Volks- oder Zeltfeste),
- von Traditionsvereinen mit Sitz in Hall in Tirol

- von Vereinen mit Sitz in Hall in Tirol, die wissenschaftliche, kulturelle, sportliche, humanitäre oder wohltätige Zwecke verfolgen im Rahmen dieses Aufgabenbereiches.

j) Sonstige Ausnahmen von der Entgeltspflicht sind nur über Antrag an den Stadtrat möglich.

**Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

**zu 11. Entgelte für die Wohn- und Pflegeheime der Stadt Hall i.T. ab 01.01.2021**

**ANTRAG:**

Die Entgelte für die Wohn- und Pflegeheime der Stadt Hall i.T. ab 1.1.2021 werden – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Tiroler Landesregierung – gemäß Beilage beschlossen:

**BEGRÜNDUNG:**

Die Hauptleistungen für die Leistungsbereiche „Altenheim“ und „Pflegeheim“ sind jährlich in Abstimmung mit dem Amt der Tiroler Landesregierung auf Basis der allgemeinen Teuerung und der Lohnsteigerungen (Tiroler Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz) neu festzusetzen. Ein Tarifvorschlag von Seiten des Landes Tirol ist bis heute nicht vorliegend, die Lohnsteigerung für 2021 ist noch nicht bekannt. Es ist allerdings davon auszugehen, dass die Novelle des G-VBG mit der daraus resultierenden Optionsmöglichkeit in ein neues Lohnschema für Pflegekräfte, eine außergewöhnlich hohe Steigerung der Personalausgaben mit sich bringt, welche direkten Einfluss auf die Höhe der Tagsätze hat.

Durch die Bestimmungen im Konsumentenschutzgesetz sind die Bewohnerinnen und Bewohner, sowie deren Vertreter bis einem Monat vor in Kraft treten der Teuerung zu informieren, weshalb ein vorläufiger Beschluss zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich ist.

Für den hier vorliegenden Antrag wurde eine Teuerung in Höhe von rund € 7,5 pro Tag auf Basis der Tarife 2020 als Maximalvariante angenommen. Zu einem späteren Zeitpunkt werden in einem zusätzlichen Antrag die tatsächlichen Tarife für das Jahr 2021 korrigiert.

**Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

**zu 12. Beschaffung von Speisen-Regenerationswägen für die städtischen Wohn- und Pflegeheime**

**ANTRAG:**

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Auftragsvergabe zur Lieferung von 12 Regenerationswägen und 4 Transportwägen groß und 3 Transportwägen klein samt Zubehör an die Firma Theodor R. Rist Gesellschaft m.b.H., Stadlweg 40, 6020 Innsbruck, mit einem Gesamtvolumen in der Höhe von netto. EUR 145.940,80.  
Die Erfüllung des Auftrages hat in zwei Teillieferungen zu erfolgen.

	1/859400-042000 (nicht vorsteuerabzugsberechtigt)	1/859410-042000 (vorsteuerabzugsberechtigt)
--	--	--

	Netto	Brutto	Netto	
Teil 1 Jahr 2020	€ 11.415,43	€ 13.698,52	€ 64.687,45	
Teil 2 Jahr 2021	€ 10.408,19	€ 12.489,83	€ 58.979,73	

2. Dazu werden die auf HHSt. 1/859400-042000 und auf HHSt. 1/859410-042000 verfügbaren Mittel in der Gesamthöhe von EUR 78.386,00 im Finanzjahr 2020 freigegeben.
3. Zur Finanzierung des zweiten Teiles des Gesamtauftrages sind für das Finanzjahr 2021 Mittel in Höhe von EUR 12.500,00 auf HHSt. 1/859400-042000 und Mittel in Höhe von EUR 59.000,00 auf HHSt. 1/859410-042000 im Voranschlag 2021 dafür vorzusehen.

### **BEGRÜNDUNG:**

In den Wohn und Pflegeheimen der Stadt Hall in Tirol werden die Speisen „State of the Art“ im Cook and Chill-Verfahren hergestellt und gekühlt auf die Wohnbereiche zur Regeneration und Ausspeisung verbracht.

Die in Gebrauch befindlichen Regenerationswägen sind bereits zwei Jahrzehnte in Verwendung. In den letzten Jahren waren viele kostspielige Reparaturen notwendig, um den Betrieb aufrecht zu erhalten. Aus wirtschaftlicher Sicht ist nun der passende Zeitpunkt gegeben, um die Infrastruktur auszutauschen.

Die Erfahrung zeigt, dass viele Defekte während des Transportes der Regenerationswägen und während der Zwischenlagerung in den Kühlzellen, durch Bildung von Kondenswasser auf den elektronischen Bauteilen entstanden sind. Somit ist eine Trennung zwischen Transportwägen und Regeneriereinheit erstrebenswert.

In mehreren Tests mit Geräten unterschiedlicher Hersteller stach das Produkt des Billigstbieters auch qualitativ heraus, weil mit dessen Logistiksystem als einziges der Transport der fertigen Speisen mit halbem Personalaufwand im Vergleich zur aktuellen Situation zu bewerkstelligen war.

Die Firma Theodor R. Rist Gesellschaft m.b.H. aus Innsbruck gilt deshalb mit dem Produkt Socamel Speisenverteilssystem „Multiserv“ als Bestbieter.

Aufgrund des hohen Investitionsvolumens wurde die Anschaffung auf zwei Jahre aufgeteilt und der erste Teil bereits im Haushaltsplan 2020 vorgesehen. Um alle Preisvorteile in voller Gänze ausschöpfen zu können, ist aber eine gleichzeitige Bestellung beider Teillieferungen notwendig, weshalb der Gemeinderat um die Beschlussfassung in vorliegender Form gebeten wird.

### **Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

### **zu 13. Fördervereinbarung zwischen Land Tirol und der Stadtgemeinde Hall in Tirol betreffend Musikschule**

Der Tagesordnungspunkt wird abgesetzt.

## **zu 14. Richtlinien für eine Wohnungsbewerbung bei der Stadtgemeinde Hall in Tirol**

### **ANTRAG:**

Die Richtlinien für eine Wohnungsbewerbung bei der Stadtgemeinde Hall in Tirol werden neu beschlossen wie folgt:

#### **Richtlinien für eine Wohnungsbewerbung bei der Stadtgemeinde Hall in Tirol**

1. Ein Wohnbedarf muss gegeben sein; die Finanzierung einer Wohnung aus eigenen Mitteln muss gesichert sein.
2. Der/die WohnungswerberIn muss bei Antragstellung das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 10 Jahre ohne Unterbrechung mit Hauptwohnsitz in Hall in Tirol gemeldet oder zumindest seit 10 Jahren ohne Unterbrechung bei einem in Hall in Tirol angesiedelten Betrieb beschäftigt sein.
3. Die wohnungwerbenden Personen dürfen nicht bereits Eigentümer oder Verfügungsberechtigte über Immobilien sein, es sei denn, familienpolitische, alters- oder gesundheitsbedingte Gründe sprechen für einen Wohnungswechsel. WohnungswerberInnen, die über Eigentum oder das Nutzungsrecht an einer Wohnung verfügen, werden nur vorgemerkt, wenn sie sich verpflichten, ihr Eigentums- oder Nutzungsrecht an der bisher zur Befriedigung ihres regelmäßigen Wohnbedürfnisses verwendeten Wohnung binnen sechs Monaten nach dem Bezug der von der Stadt zugewiesenen Wohnung aufzugeben.
4. Bei der Vergabe von Wohnungen muss es sich bei den WohnungswerberInnen um begünstigte Personen im Sinne des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes handeln (Einkommengrenzen nach den Richtlinien der Wohnbauförderung des Landes Tirol).
5. Die Jahreseinkommen und das aktuelle Einkommen aller im zukünftigen gemeinsamen Haushalt lebenden Personen sind nachzuweisen.
6. Alle auf eine Wohnungsvergabe Einfluss nehmenden Änderungen hat der/die WohnungswerberIn umgehend dem Wohnungsamt zu melden. Dazu zählen insbesondere jede Veränderung des Familienstandes, die Veränderung der Kinderzahl oder des Einkommens bzw. jede Adressenänderung oder eine Wohnungszuweisung durch Dritte.
7. Die getrennte Bewerbung um Wohnungszuteilung durch EhegattenInnen, LebensgefährtenInnen oder Verlobte mit oder ohne gemeinsamen Wohnsitz ist nicht statthaft.
8. Der Tatbestand einer Delogierung oder der Tatbestand des unleidlichen Verhaltens schließt eine Wohnungsbewerbung aus.
9. Der/die WohnungswerberIn nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Gremien der Stadtgemeinde die Wohnungsvergabe unabhängig entscheiden und es kein Punkte-, Zeit- oder sonstiges Vergabesystem gibt, welches die Entscheidungsträger an eine, wie auch immer geartete, gereichte Vergabe bindet.

10. Durch eine Vormerkung als WohnungswerberIn entsteht kein Rechtsanspruch auf Zuteilung einer Wohnung durch die Stadtgemeinde.
11. Bei Zuweisung und Annahme einer Wohnung kann keine neuerliche Vormerkung auf die Dauer von 5 Jahren ab der Unterfertigung des Mietvertrages erfolgen.
12. Wenn die Zuweisung von 2 adäquaten Wohnungen abgelehnt wurde, wird der/die WohnungswerberIn von der Vormerk-Liste gestrichen. Eine neuerliche Vormerkung ist erst ab 3 Jahren wieder möglich.
13. Die Vormerkung erfolgt für die Dauer eines Jahres. Jede Änderung der Verhältnisse ist – wie in Pkt. 6. angeführt - zu melden. Bei keiner Änderung ist der Antrag in schriftlicher Ausführung (auch E-Mail) oder persönlicher Vorsprache jährlich zu erneuern. Wird der Antrag nicht zeitgerecht erneuert oder werden Änderungen nicht bekanntgegeben, wird der Akt geschlossen. Eine neuerliche Vormerkung ist nach einem Jahr möglich.
14. Die Stadtgemeinde Hall in Tirol behält sich vor, Ihre Angaben zu überprüfen (bspw. durch Anforderung der Vorlage des bestehenden Mietvertrages, etc.). Mit Ihrer Unterschrift erteilen Sie dazu ausdrücklich Ihre Zustimmung. Bei Feststellung von unwarhen Angaben, wird Ihre Bewerbung aus der Liste für Wohnungssuchende gestrichen. Eine neuerliche Bewerbung ist in Zukunft nicht mehr möglich.
15. Für den Fall, dass Sie eine Eigentumswohnung oder ein Reihenhaus zugeteilt bekommen, erklären Sie sich bereits jetzt damit einverstanden, dass Sie der Stadtgemeinde Hall in Tirol ein grundbücherlich sicherzustellendes Vorkaufsrecht vertraglich einräumen. Dies gilt auch für den Eigentumserwerb im Falle der Ausübung der Kaufoption einer Miet-Kauf-Wohnung.
16. Der/die WohnungswerberIn stimmt der automationsunterstützten Datenverarbeitung der zur Verfügung gestellten Daten zu und gibt darüber hinaus die Zustimmung zur Weiterleitung der Daten an Bauträger, deren Wohnungen über die Stadtgemeinde Hall in Tirol zugeteilt werden können bzw. an das Amt der Tiroler Landesregierung im Falle der geplanten Zuweisung einer geförderten Wohnung. Die personenbezogenen Daten werden nur in dem für die Verwaltung unbedingt erforderlichem Umfang und auch nur solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

**BEGRÜNDUNG:**

Die ursprünglichen Richtlinien für eine Wohnungsbewerbung wurden mit Gemeinderatsbeschluss vom 29. Juni 2004 beschlossen.

### Wortmeldungen:

*GR Schmid möchte sich gleichzeitig auch zu TOP 14.1. äußern. Ihre Fraktion habe im Mai den Antrag gestellt, es möge ein gemeinsamer intensiver Prozess gestartet werden, um die Wohnungsvergaben neu zu gestalten. Im Juni habe es eine Sitzung des Sozial- und Wohnungsausschusses gegeben, im Zuge dessen ihr Antrag auch behandelt worden sei. Dass dies so schnell geschehen sei, erwähne sie lobenswert. In dieser Sitzung sei seitens der SPÖ Hall vorgeschlagen worden, die Wohnungsvergabe auf einem Punktesystem aufzubauen. Das finde auch in anderen Gemeinden Anwendung. Sie habe im Zuge dieser Diskussion registriert, dass dies gar nicht erwünscht sei. Das Thema sei in der Stadtpartei neuerlich debattiert worden. In der Sitzung im Oktober, in der bereits der Entwurf des neuen Merkblattes diskutiert worden sei, habe sie deshalb einen neuen Vorschlag gemacht, die Wohnungsvergaben über eine anonymisierte Wohnungswerberliste zu gestalten. Dass also über eine anonymisierte Liste nicht namentlich bezeichnete WohnungswerberInnen herausgefiltert werden könnten und auf Grund dieser „Filtermenge“ Wohnungen vergeben würden. Leider sei auch dieser Vorschlag nicht gut angekommen. Man habe dann dieses Merkblatt diskutiert. Dieses sei aus ihrer Sicht bis auf einzelne Punkte nicht gut gelungen. Viele Punkte müssten aus Sicht ihrer Fraktion viel ausführlicher formuliert werden. Die Klarheit für die BürgerInnen fehle. Im Zuge ihrer Überlegungen sei sie auf die Richtlinien der Stadtgemeinde Schwaz gestoßen. Diese seien letzthin ganz neu überarbeitet im Schwazer Gemeinderat am 21.10. beschlossen worden. Da handle es sich also um neueste Überlegungen. Man habe das in der Ausschusssitzung lange diskutiert, deshalb wolle sie nur in aller Kürze auf einige Punkte eingehen. Sie habe eine ausführliche und transparente Gestaltung vorgeschlagen. Es habe dann aber geheißen, das müsse kurz und knackig sein. Die Richtlinien in Schwaz hätten elf Seiten, die Haller Richtlinien zwei. Es scheine in Schwaz also auch zu funktionieren, wenn es ausführlicher sei. Es sei Usus, dass die Möglichkeit bestehe, im Ausschuss über eine Nachsicht bezüglich der Wohnungswerberliste zu diskutieren, wenn Leute in der Gemeinde in bestimmten Bereichen arbeiten würden. Ihr Vorschlag in der Sitzung sei gewesen, dass man das niederschreiben solle. Da habe es geheißen, das gehe nicht. In der Stadt Schwaz könne der Stadtrat aber beschließen, dass die Tätigkeit des Wohnungswerbers im öffentlichen Interesse sei, womit diese Leute bzw. Familien mit Nachsicht auf die Wohnungswerberliste kämen. Aus dem alten Merkblatt gehe hervor - und das werde auch als gängige Praxis behandelt - dass, wenn jemand einen Großteil seines Lebens, mehrere Jahre, die Jugend - da gebe es unterschiedliche Interpretationen - und auch die letzten fünf Jahre in Hall verbracht habe, dieser mit Nachsicht auf die Wohnungswerberliste komme. Sie habe auch vorgeschlagen, dass diese Möglichkeit niedergeschrieben werde, und wieder die Antwort bekommen, dass das nicht gehe. Interessanterweise gehe aber auch das in der Stadt Schwaz. Da stehe ganz klar, wenn jemand zwölf Jahre ununterbrochen in der Gemeinde gewohnt habe, könne er sich für eine Wohnung bewerben. Lange diskutiert worden sei auch das Bewerbungsverfahren. In Schwaz sei klar geregelt, wer diese Bewerbung wie abgeben dürfe und was dann passiere. In Hall werde bereits im Amt vorselektiert, welche Bewerbung angenommen werde und welche nicht. So würden Anträge von Schülern und Studenten gar nicht angenommen. Da habe es dann eine große Diskussion gegeben, was geschehe, wenn jemand eine Studienbeihilfe beziehe oder sonstige Beihilfen. Sie habe die Auskunft erhalten, Schüler und Studenten würden generell abgelehnt. Ebenso würden Anträge von vornherein nicht angenommen, wenn die Bediensteten im Amt davon ausgehen könnten, dass diese im Ausschuss negativ behandelt würden. Das sei für sie kein transparentes Bewerbungsverfahren. Eigentlich müsse jeder Antrag angenommen werden. In Schwaz würde das Vergabeverfahren auf zwei oder drei Seiten geregelt. In den vorliegenden Haller Richtlinien werde das in Punkt 9. behandelt, wo stehe, die Wohnungswerber würden ausdrücklich zur Kenntnis nehmen, dass die Gremien der Stadtgemeinde die Wohnungsvergabe unabhängig entscheiden würden und es kein Punkte-, Zeit- oder sonstiges Vergabesystem gäbe, welches die Entscheidungsträger an eine, wie auch immer geartete, gereichte Vergabe binde. Dieser Satz impliziere für die BürgerInnen den Eindruck, „die tun wie sie wollen“. Sie wisse, dass die Ausschussobfrau und die Bediensteten im Amt*

im Gegenteil nach bestem Wissen und Gewissen arbeiten würden. Alleine schon dieser Absatz sei für sie jedoch Grund gewesen, in der Sitzung das gesamte Merkblatt abzulehnen. In Schwaz gebe es dieses Punktesystem. In der Sitzung des Sozial- und Wohnungsausschusses im Juni sei von anderen Fraktionen vorgebracht worden, dass man dann nicht mehr kurzfristig reagieren und helfen könne, wenn soziale Probleme oder Notsituationen eintreten würden und Menschen wirklich dringend Hilfe von der Stadt benötigen würden. In Schwaz stehe, von den Richtlinien könne abgesehen werden bei unmittelbar berücksichtigungswürdigen Gründen. Es gebe also schon Ausnahmen, welche man formulieren könne. Das seien dann Ausnahmen, welche man aus dem Herzen und aus Gründen entscheiden müsse, welche sich nicht in Punkten darstellen lassen würden. Ein Argument gegen das Punktesystem sei auch gewesen, man könne dann eine soziale Durchmischung in Wohnanlagen nicht mehr beeinflussen. Bei den Schwazern heiße es dazu, die Wohnungsverteilung erfolge nach einem Punktesystem und unter Berücksichtigung einer für das jeweilige Objekt als verträglich zu erachtenden sozialen Durchmischung. Wenn man etwas verändern und transparent sein wolle, dann sei das möglich. Wenn man das nicht wolle, finde man Gründe, warum das nicht gehe. Sie werde sich das jetzt auch in mehreren Gemeinden anschauen, weil sie sich mit diesem Thema intensiver beschäftigen werde. Die Vergabep Praxis in Hall sei intransparent und Sorge bei den BürgerInnen für Unmut. Es sei auch für die MandatarInnen nicht immer leicht nachzuvollziehen, wie die Wohnungen wirklich vergeben würden. Da gehe es nicht um die Ausschussobfrau und die Bediensteten im Amt. Diese würden ihr Bestes und Möglichstes geben, das sei in Ordnung. Im Ausschuss habe es geheißen, so habe man das immer schon gemacht, und das sei gut so. Nur weil man etwas seit 20 Jahren gleich mache, sei dies nicht unbedingt die beste Möglichkeit. Man müsse sich auch neue Wege überlegen, bezüglich der Wohnungsvergaben in Hall wäre es höchste Zeit. Es gehe ihnen um klare und nachvollziehbare Regelungen bezüglich der Bewerbung und Wohnungsvergabe. Sie würden diesem Merkblatt nicht zustimmen. Zum Antrag TOP 14.1. sei sie der Meinung, dieser sei mit Beschlussfassung zu TOP 14. vorerst erledigt.

GR Weiler kennt das Schwazer Merkblatt nicht und hat gleichzeitig nicht den Eindruck, dass in Hall die Unzufriedenheit so groß sei. Bezüglich der Schüler und Studenten stehe im Merkblatt, eine Wohnung beantragen könne nur jemand, der sie sich auch leisten und finanzieren könne. Wenn man Schüler und Studenten annehmen würde, habe man eine Wohnungswerberliste bis in die Unendlichkeit. Man wisse genau, dass man diesen keine Wohnung zuteilen könne, weil sie sich das nicht leisten könnten. Das finde sie vernünftig, das könne man auch nett erklären. Zum Vorbringen, in Schwaz bekomme man eine Ausnahme, wenn man für die Stadt arbeite oder gemeinnützig tätig sei, erachte sie diese Ausnahmemöglichkeit als gefährlich. Was solle das genau heißen? Dass man schneller eine Wohnung benötige, wenn man in einem Altersheim arbeite? Oder wenn man sich ehrenamtlich betätige? Sie habe die langjährige Erfahrung im Sozial- und Wohnungsausschuss, dass derartige Ausnahmen in den Sitzungen ohnehin berücksichtigt würden. Ihr habe am neuen Merkblatt nicht so gut gefallen, dass es die Möglichkeit gebe, automatisch auf die Wohnungswerberliste zu kommen, nur wenn man zehn Jahre in Hall arbeite. Da sei es auch ein Unterschied, ob man etwa in Telfs wohne und jeden Tag zu einem Betrieb nach Hall und dann wieder zurückpendle. Da habe man ja keinen Bezug zur Stadt. Wenn man aber etwa im Rathaus oder Rosenhaus oder in einem Altersheim arbeite, habe man einen höheren Bezug zu Hall. Sie werde dem Antrag aber dennoch zustimmen, weil sie wisse, dass in den Sitzungen Ausnahmefälle besprochen und geregelt würden. Wenn es Problemfälle gebe – und sie erinnere an einen Wohnungsbrand zu Weihnachten vor vielen Jahren – sei man da immer flott und habe etwa der besagten Familie bereits am nächsten Tag eine Wohnmöglichkeit zur Verfügung stellen können. Ausnahmen, welche nicht in die Liste fallen würden, würden im Ausschuss immer sehr gut behandelt.

Bgm. Posch bedankt sich bei GR Weiler für deren Wortmeldung, zumal sie über die größte Erfahrung im Sozial- und Wohnungsausschuss verfüge.

StR Partl ist froh, neue Richtlinien zustande gebracht zu haben. Die bestehenden seien aus dem Jahr 2004. Der Wohnbedarf, das Bauen und die Wünsche der Leute hätten sich sehr verändert, was eine Anpassung erforderlich gemacht habe. Sie habe sich bei vielen



Gemeinden über deren Vorgangsweisen erkundigt. Darüber sei auch schon lange vor dem Antrag der SPÖ geredet und auf die Vergaberichtlinien des Landes gewartet worden, weil ein entsprechender Vorschlag angekündigt worden sei. In diesen Landes-Richtlinien komme ein gewisses Punktesystem vor, werde aber nicht verbindlich verlangt. Es gehe um eine objektive und sozial verträgliche Vergabe. Das bekomme man mit dem vorliegenden Vorschlag ganz gut hin. Hier gehe es auch nicht darum, wer eine Wohnung bekomme oder nicht, sondern wer das Recht habe, auf die Wohnungsvergabeliste zu kommen. Je länger der Text sei, desto weniger werde er gelesen. Das bisherige Blatt müsse von den Wohnungswerbern unterschrieben werden. Wenn nach einer gewissen Zeit Leute wiederkämen und man bemerke, dass etwas nicht so sei, wie es drauf stehe, und man die Leute darauf aufmerksam mache, dann höre man, „das weiß ich nicht mehr, das habe ich nicht gelesen“. Vielen sei also ein einziges Blatt zu viel, was andererseits wieder verständlich sei. Elf Seiten, oder dreizehn, oder wie viele auch immer, lese sicher keiner. Jetzt gehe es grundsätzlich um die Frage, wer auf die Wohnungswerberliste komme. Die Leute, die eine Wohnung bräuchten, würden in der Regel ja danach fragen. Da hole sich keiner das Informationsblatt und frage, was da jetzt sei, sondern die meisten würden anrufen. Da wolle sie sich jetzt auch bei den Bediensteten im Sozial- und Wohnungsamt bedanken, die viel Arbeit hätten und zahlreichen Diskussionen ausgesetzt seien. Die würden das sehr gut und mit bestem Gewissen machen und sicher niemanden einfach so ablehnen, sondern die Leute bezüglich ihrer Möglichkeiten aufklären. Wenn jemand etwa vorbringe, früher länger in Hall gewohnt zu haben, werde auf die Möglichkeit einer Antragsstellung hingewiesen, und dass sich der Ausschuss damit befassen werde. Bei ganz offensichtlich fehlenden Voraussetzungen würde auf die fehlende Chance hingewiesen; die Abgabe eines Antrages werde aber nicht verwehrt. Wenn jemand nie in Hall gewohnt habe und nur jetzt zuziehen wolle, werde in der Regel auch kein Antrag abgegeben, wenn man höre, dass man damit nicht auf die Wohnungswerberliste kommen könne. Wenn außergewöhnlich berücksichtigungswürdige soziale Gründe vorlägen, werde der Antrag sehr wohl angenommen, so etwas werde dann im Ausschuss besprochen. Auf so einem Blatt könnten nicht alle Eventualitäten festgehalten werden, da hätte man dann auch eine riesen lange Liste. Bei der tatsächlichen Wohnungsvergabe müsse man dann die verschiedenen Bedürfnisse und Schicksale der Wohnungswerber berücksichtigen. So etwas könne man nicht mit Punkten und Zahlen bewerten. Im Sozial- und Wohnungsamt habe man sehr viele Kontakte, schaue sich die Wohnungen an, und wer da hineinpassen könne. Die Wohnungen in den Stadtteilen seien ganz unterschiedlich ausgestattet und ausgerichtet. Da müsse man schauen, wer mit welchen Bedürfnissen in welche Wohnung passe. Da tue man sich sehr viel Arbeit an. Die verschiedenen Familien, Religionen und Kulturen sollten in den Wohnanlagen zusammenpassen; die Leute müssten ja miteinander auskommen können. Mit den vorliegenden Richtlinien solle bestmöglich gearbeitet werden können. Einem jeden könne man nicht helfen. Diejenigen, die auf die Wohnungswerberliste kämen, sollten dann aber auch die Chance haben, einmal bei einer Wohnungsvergabe dran zu kommen.

StR Mimm möchte wissen, warum man nicht ohnehin intern praktizierte Vorgangsweisen transparent machen und niederschreiben könne. Das Vorliegen derartiger Richtlinien wäre auch für das Handeln zukünftiger Mitglieder des Gemeinderates relevant. Wie man etwas intern handhabe, sei schon noch personenabhängig. Ein derartig erweitertes Papier könne man dann auf die Homepage der Stadt stellen, damit sich alle im Vorfeld informieren könnten über ihre Möglichkeiten. Da gehe es insbesondere um Transparenz. Ein System wie in Schwaz praktiziert würde auch den Ausschussmitgliedern Möglichkeiten geben.

GR Niedrist freut sich besonders, nachdem er seit vier Jahren darauf hinweise, dass in den vorliegenden Richtlinien endlich bei den wohnbaugeförderten Wohnungen ein Vorkaufsrecht für die Stadtgemeinde vorgesehen sei. Damit könne man endlich sicher sein, dass die wohnbaugeförderten Wohnungen auch tatsächlich solche bleiben würden. Nicht nachvollziehen könne er, dass Personen einen Anspruch auf Aufnahme in die Wohnungswerberliste hätten, wenn sie zehn Jahre bei einem Unternehmen in Hall gearbeitet hätten. Das werde früher einmal vernünftig gewesen sein; nach seinem letzten Wissensstand würden sich 575 Personen auf der Wohnungswerberliste befinden. Er könne

*daraus nicht ersehen, welche Personen seit fünf Jahren in Hall gearbeitet oder aber ihren Hauptwohnsitz hätten. Angesichts hohen Wohnungsdrucks erachte er es als wenig sinnvoll, durchgehend seit zehn Jahren in Hall beschäftigten Personen einen Anspruch zu ermöglichen, auf die Wohnungswerberliste zu kommen. Auch die Formulierung, dass es um die Beschäftigung bei einem in Hall in Tirol angesiedelten Betrieb gehe, sehe er kritisch. Er verweise auf ein Bauunternehmen mit Sitz in Hall, welches aber in ganz Tirol tätig sei, weshalb ein Mitarbeiter womöglich nie in Hall gearbeitet habe, aber dennoch auf die Wohnungswerberliste kommen könne. Natürlich sei Transparenz schön, wobei ein Satz in den Schwazer Richtlinien das ad absurdum führe, nämlich dass es keinen Rechtsanspruch gebe. Es sei schön, wenn man ein Punktesystem und diese oder jene Vorgaben habe. Das einzige, was bleibe - das sei auch in Hall so - sei, dass es dafür eine politische Verantwortlichkeit gebe. Was könne man machen, wenn die Regeln gebrochen würden? Niemand könne dann Schadenersatz oder aber verlangen, dennoch auf die Liste zu kommen. Bei den vorliegenden Richtlinien sei zwar vieles umgesetzt worden, den Punkt bezüglich des Arbeitens bei einem Unternehmen in Hall sehe er jedoch nicht ein. Deshalb werde er sich der Stimme enthalten.*

*StR Partl führt aus, man könne versuchen, alle Eventualitäten aufzunehmen und dann zwölf oder dreizehn Seiten Papier aufhängen. Da würde sicher irgendetwas vergessen werden, man könne nicht an alles denken. Deshalb seien diese relativ kurzen Richtlinien gut. Ausnahmen würden im Ausschuss behandelt. Bezüglich des Arbeitens in Hall: Es könne jemand, der schon lange nach Hall zum Arbeiten pendle, durchaus einen großen Hallbezug haben. Der komme dann auf die Wohnungswerberliste. Wenn jemand bei einem Haller Unternehmen, selber aber nicht in Hall, arbeite, werde der kein großes Interesse haben, auf die Wohnungswerberliste zu kommen. Wenn er auf die Liste komme, werde er nicht der erste sein, der dann auch tatsächlich eine Wohnung bekomme. Im Ausschuss schaue man sich das schon sehr genau an.*

*GR Schmid stellt die Frage, wie man derartige Zusammenhänge objektiv beurteilen können solle. Woher solle man wissen, wie viele Wochen ein Bauarbeiter in Hall, in Navis oder sonst wo gearbeitet habe? Bezüglich der Wortmeldung von GR Weiler sei sie der Meinung, dass man den im Ausschuss praktizierten Usus eben einfach niederschreiben und sich daran halten solle. Dann würden alle gleich behandelt. Bezüglich des fehlenden Rechtsanspruches werde GR Niedrist sicher Recht haben. Es wäre aber viel wert, wenn eine Regelung vorliege, anhand derer die Mitglieder des Ausschusses wüssten, wie man objektiv, richtig und transparent vorgehen könne.*

#### **Beschluss:**

**Der Antrag wird mit 16 Stimmen gegen 3 Ablehnungen (StR Mimm, GR Schmid, GR Sachers) und 2 Enthaltungen (StR Schramm-Skoficz, GR Niedrist) mehrheitlich genehmigt.**

#### **zu 14.1. Antrag von "SPÖ Hall" vom GR 19.05.2020 betreffend Richtlinien Wohnungsvergaben**

#### **ANTRAG:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall möge sich in einem intensiven Prozess mit der Neugestaltung der Wohnungsvergaben auseinander setzen, gemeinsame Regeln erarbeiten und beschließen.

#### **BEGRÜNDUNG:**

Der Wohnungsmarkt ist in Hall, wie auch in anderen Gemeinden, sehr angespannt. Die Mieten und Kaufpreise am freifinanzierten Wohnungsmarkt stiegen in den letzten Jahren viel stärker als die Löhne der unselbstständig Erwerbstätigen. Der soziale Wohnbau und der geförderte Wohnbau spielen eine sehr wichtige Rolle damit die soziale Schere nicht noch weiter auseinander geht. Denn eines muss klar sein, umso mehr hochpreisiger Wohnbau zugelassen wird, umso mehr Druck entsteht auch auf den sogenannten Städtischen Wohnungsmarkt.

Gerade deshalb ist es unverzichtbar dass die von der Stadt vermittelten Wohnungen absolut transparent und aufgrund nachvollziehbarer Kriterien vergeben werden.

Es ist höchst an der Zeit eine neue Art der Wohnungsvergaben einzuführen.

Ein nachvollziehbares System würde den MitarbeiterInnen des Amtes und der Obfrau des Ausschusses die Arbeit erleichtern. Die Wohnungssprechstunde müsste nicht mehr in dieser Häufigkeit abgehalten werden. Nicht mehr aktuelle Daten mancher WohnungswerberInnen würden sehr schnell auffallen. Natürlich ist es auch in einem standardisierten System möglich Härtefälle besonders zu behandeln.

Im Zuge der neuen, zu erarbeitenden Vergabeordnung müsste auch das Merkblatt zur Abgabe einer Wohnungsvormerkungen dringend überarbeitet werden.

### **Der Antrag wird in Hinblick auf TOP 14. vorerst als erledigt betrachtet.**

#### **zu 15. Personalangelegenheiten**

Es liegt kein Antrag vor.

#### **zu 16. Anträge, Anfragen und Allfälliges**

##### **16.1.**

*StR Mimm erinnert an die im Rahmen der letzten Sitzung des Gemeinderates von der Gemeinderatsfraktion „Gerhard Mimm – Sozialdemokratie Hall und Parteifreie“ eingebrachte **Umbesetzung im Stadtrat**. Demnach hätte an seiner Stelle GR Schmid Mitglied des Stadtrates und er stattdessen Ersatzmitglied werden sollen. Dieser Antrag sei formell nicht richtig eingebracht und deshalb zurückgezogen worden. Zu diesem Zweck müsste er einen entsprechenden Amtsverzicht als Mitglied des Stadtrates abgeben. Persönliche Überlegungen hätten ihn dazu bewogen, diesen Amtsverzicht nicht zu tätigen. Er ersuche um Kenntnisnahme.*

##### **16.2.**

*GR Weiler verweist auf die von ihr in einer der letzten Sitzungen aufgezeigte Problematik bezüglich der **Kreuzung Amtsbachgasse/B171/Bahnhofstraße**, wo es für die Fußgänger nicht ungefährlich sei. In der Bahnhofstraße seien sehr viele Wohnungen und damit Autos dazugekommen. Ein weiteres Wohnbauprojekt am Tschidererweg stehe bevor. Der Umwelt- und Straßenverkehrsausschuss möge sich mit dieser Problematik befassen und diese lösen.*

##### **16.3.**

*Bgm. Posch berichtet unter Hinweis auf die aktuellen Corona-Maßnahmen auf Bundes- und Landesebene, welche Maßnahmen zwischenzeitlich im Stadtamt ergriffen worden seien.*

*Gewisse Gemeinschaftsbüros würden entflechtet, teilweise durch Homeoffice, um gegenseitige Infektionen zu vermeiden. Dies betreffe zentrale Dienstleistungseinrichtungen wie Stadtservice, Meldeamt und Standesamt, welche ständig funktionsfähig sein müssten. Das werde teilweise auch im Bauamt umgesetzt werden. Man habe auch die Sachbearbeiter der Ausschüsse entsprechend informiert. Etwa dass sie in Einladungen zu Ausschusssitzungen auch im Verteiler genannt würden, um bei einer allfälligen Kontrolle einen entsprechenden Beleg vorweisen zu können, sollte eine Ausschusssitzung länger als der Beginn der nächtlichen Ausgangsbeschränkung um 20.00 Uhr dauern. Sportstätten, Turnhallen und das Hallenbad seien, wie auch das Stadtmuseum, geschlossen worden. Es gebe Beschränkungen bezüglich der Zahl der Anwesenden bei standesamtlichen Trauungen. Bei den städtischen Wohn- und Pflegeheimen werde laufend an den internen Vorgaben gearbeitet; hier gebe es Maßnahmen, um den Besucherverkehr unter Bedachtnahme auf die Gesundheit der BewohnerInnen und der Belegschaft möglichst sicher zu gestalten. Sie wünsche allen Anwesenden und deren Familien Gesundheit und hoffe, man werde sich gesund im Rahmen des Budget-Gemeinderates im Dezember wieder treffen.*

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt Bürgermeisterin Dr. Posch die Sitzung um 19:45 Uhr.

Der Schriftführer:

Die Bürgermeisterin:

StADir. Dr. Bernhard Knapp eh.

Dr. Eva Maria Posch eh.

Die Protokollunterfertiger:

Vbgm. Tscherner eh.

GR Kolbitsch eh.